

KREISVERWALTUNG BAD DÜRKHEIM



RECHNUNGS- UND GEMEINDEPRÜFUNGSAMT

PRÜFUNG

DER

KREISRECHNUNG 2021

BAD DÜRKHEIM, DEN 23.09.2022

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Allgemeines	1
2.	Jahresabschluss 2021	1
2.1	Erstellung und Aufbau.....	1
2.2	Ergebnis des Jahresabschlusses im Überblick	2
2.2.1	Ergebnisrechnung	2
2.2.2	Finanzrechnung.....	8
2.2.3	Teilrechnungen.....	10
2.2.4	Bilanz.....	10
2.2.5	Kassenbestand zum 31.12.2021	12
2.2.6	Anhang.....	13
2.2.7	Anlagen	13
2.2.7.1	Rechenschaftsbericht	13
2.2.7.2	Beteiligungsbericht.....	14
2.2.7.3	Anlagenübersicht	14
2.2.7.4	Forderungsübersicht.....	14
2.2.7.5	Verbindlichkeitenübersicht	14
2.2.7.6	Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen.....	15
2.2.8	Haushaltsausgleich	15
2.2.9	Verschuldung des Landkreises.....	16
2.2.9.1	Investitionskredite	16

2.2.9.2	Liquiditätskredite	16
3.	Einzelfeststellungen	18
3.1	Unvermutete Prüfung der Kreiskasse	18
3.1.1	Kassenbestandsaufnahme	18
3.1.2	Zahlungsverkehr	20
3.1.3	Zahlstellen und Handvorschüsse im Hause	21
3.1.3.1	Zahlstellen Schulen	21
3.1.3.2	Fehlende Dienstanweisung Kassenautomat	23
3.1.3.3	Kassenbestandsaufnahme Kassenautomat	23
3.1.3.4	Zahlstellen der Kfz-Zulassungsstelle	23
3.1.3.5	Zahlstelle beim Gesundheitsamt in Neustadt	24
3.1.3.6	Zahlstellen der Kreisvolkshochschule (Kvhs)	25
3.1.3.7	Zahlstelle der Betreuungsbehörde	25
3.1.3.8	Handvorschüsse	26
3.2	Unvermutete Prüfung der Sonderkasse Abfallwirtschaftsbetrieb	26
3.2.1	Kassenbestandsaufnahme	27
3.2.2	Zahlstellen	28
3.2.3	Billigkeitsmaßnahmen	28
3.3	Unvermutete Prüfung der Sonderkasse Kreiskrankenhaus	29
3.3.1	Kassenbestandsaufnahme	29
3.3.2	Zahlstelle Patientenverwaltung	29
3.3.3	Kassenautomat „Telefonautomat“	29

3.3.4	Waschautomaten.....	30
3.3.5	Kleinbetragsregelung.....	30
3.4	Unvermutete Prüfung der Sonderkasse Medizinisches Versorgungszentrum Grünstadt/Leiningerland (MVZGL)	31
3.4.1	Kassenbestandsaufnahme	31
3.4.2	Liquiditätssicherung.....	32
3.5	Preisnachlass und Rabattkarten	33
3.5.1	Skonto	33
3.5.2	Nutzung privater Rabattkarten.....	34
3.6	Ordnung und Verkehr.....	35
3.6.1	Straßenverkehr.....	37
3.6.1.1	Ausnahmegenehmigung für Sonn- und Feiertagsfahrverbote 37	
3.6.1.2	Gebührenrahmen.....	38
3.6.1.3	Dauerausnahmegenehmigung.....	38
3.6.1.4	Ferienreisefahrverbot.....	39
3.6.1.5	Verkehrsrechtliche Anordnungen.....	40
3.6.1.6	Satzung über die Sondernutzung an Kreisstraßen	41
3.6.2	Waffenrecht	42
3.6.2.1	Waffenrecht - Regelüberprüfung.....	42
3.6.2.2	Schießstätten – Regelüberprüfung	46
3.6.2.3	Aufbewahren von Schusswaffen und Munition „Waffenschrankkontrollen“	47

3.6.2.4	Verdachtsunabhängige Vorortkontrolle	48
3.6.2.5	Verdachtsunabhängige Vorortkontrolle – mit Beanstandungen	49
3.6.2.6	Verdachtsabhängige Vorortkontrolle	49
3.6.2.7	Ergebnis der Einzelfallprüfung	50
3.6.2.8	Programm „Condition“	51
3.6.2.9	Anonymisiertes Benutzerprofil	51
3.6.2.10	Administratorrechte	52
3.6.3	Vergaben	52
3.6.3.1	Druckluftmembranpumpe - Anzahl der Angebote	52
3.6.3.2	Vergabevermerk	53
3.6.4	Friedhöfe - Verwendungsnachweise	54
3.7	Kreiseigenes Bauwesen	55
3.7.1	Sanierung des Oberdecks der Tiefgarage am Dienstgebäude der Kreisverwaltung	55
3.7.1.1	Vergabe von Ingenieurleistungen	55
3.7.1.2	Fehlende vertragliche Vereinbarung der Km-Pauschale	56
3.7.1.3	Unterschrift Auftragsschreiben	58
3.8	Örtliche Prüfungen	59
4.	Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	62

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Randnummernverzeichnis

Abschreibungen

Randnummer 1: 2.2.1 Abschreibungsdauer

Die bilanzielle Abschreibungsdauer ist zu korrigieren bzw. im Anhang entsprechend zu erläutern.

Kreiskasse

Randnummer 2: 3.1.2. Zahlungsverkehr

Zukünftig ist beim Eingang eines Schecks darauf zu achten, dass unmittelbar alle erforderlichen Daten erfasst werden und die Überwachung der Einlösung gewährleistet ist.

Randnummer 3: 3.1.3.1 Zahlstelle Schulen

Die von den Schulen benannten Zahlstellenverantwortlichen und deren Vertreter sind nun unverzüglich von der Verwaltung über die Einrichtung der Zahlstellen zu unterrichten. Die damit verbundenen Aufgaben und Pflichten sind ihnen zu erläutern und gleichzeitig ist ihnen ein Kassenbuch sowie die aktuelle Dienstanweisung auszuhändigen.

Randnummer 4: 3.1.3.2 Fehlende Dienstanweisung Kassenautomat

Es ist nun unverzüglich eine Dienstanweisung zu erlassen, die den Vorgaben der GemHVO entspricht.

Randnummer 5: 3.1.3.4 Zahlstellen der Kfz-Zulassungsstelle

Zukünftig ist beim Einsatz der „Notkasse“ ein Kassenbuch entsprechend den Vorgaben der Dienstanweisung zu führen und den Einzählern sind Quittungen auszuhändigen. Darüber hinaus sind die Namen und Unterschriftszüge der zur Quittungsleistung berechtigten Dienstkräfte durch Aushang in der Zahlstelle bekannt zu machen.

Randnummer 6: 3.1.3.5 Zahlstelle beim Gesundheitsamt in Neustadt

Zur Vermeidung einer Überschreitung des zulässigen Kassenhöchstbestandes ist zukünftig darauf zu achten, dass rechtzeitig Ablieferungen erfolgen.

Randnummer 7: 3.1.3.7 Zahlstelle der Betreuungsbehörde

Zukünftig ist darauf zu achten, dass der Kassenbestand am Jahresende in das neue Kassenbuch des Folgejahres vorgetragen wird.

Randnummer 8: 3.1.3.7 Zahlstelle der Betreuungsbehörde

Zukünftig ist darauf zu achten, dass die ausgestellten Quittungen alle geforderten Angaben enthalten.

Abfallwirtschaftsbetrieb Bad Dürkheim

Randnummer 9: 3.2.3 Billigkeitsmaßnahmen

Aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Gewährleistung der Gleichbehandlung der Gebührensschuldner sind entsprechende Regelungen in die Dienstanweisung aufzunehmen.

Kreiskrankenhaus Grünstadt

Randnummer 10: 3.3.4 Waschautomaten

Die Einzahlung für die Waschautomaten hat mtl. zu erfolgen. Die Dienstanweisung ist zu beachten.

Medizinisches Versorgungszentrum Grünstadt/Leiningerland

Randnummer 11: 3.4.1 Kassenbestandsaufnahme

Die gesetzlichen Regelungen gem. § 57 LKO i.V.m § 105 Abs. 2 GemO sind zukünftig einzuhalten. Eine vorzeitige Erhöhung des Höchstbetrages für die Kredite zur Liquiditätssicherung ist ohne entsprechende Ermächtigung nicht zulässig.

Preisnachlass und Rabattkarten

Randnummer 12: 3.5.1 Skonto

Auf mögliche Skontoabzüge ist künftig zu achten.

Randnummer 13: 3.5.2 Nutzung privater Rabattkarten

Die Nutzung privater Kunden-, Rabatt- und Vorteilskarten ist zu untersagen. Generell besteht auch die Möglichkeit seitens der Verwaltung eigene Rabattkarten zu beantragen oder Rabattkonditionen mit den Einkaufsmärkten auszuhandeln.

Ordnung und Verkehr

Randnummer 14: 3.6.1.1 Ausnahmegenehmigung für Sonn – und Feiertagsverbote

Gebühren für Genehmigungen, die über ein Jahr bewilligt werden, sind entsprechend zu erheben.

Randnummer 15: 3.6.1.2 Gebührenrahmen

Die aktuelle Gebührenhöhe ist von der Verwaltung innerhalb des vorgegeben Gebührenrahmens eigenständig zu überprüfen.

Randnummer 16: 3.6.1.3 Dauerausnahmegenehmigung

Die entsprechenden Nachweise für die Dringlichkeit der Beförderung sind vor der Erstellung einer Dauerausnahmegenehmigung beim jeweiligen Antragsteller anzufordern und zu prüfen.

Randnummer 17: 3.6.1.4 Ferienreisefahrverbot

Für eine Ausnahmegenehmigung im Rahmen der Ferienreiseverordnung sind Gebühren entsprechend der Gebührenordnung zu erheben.

Randnummer 18: 3.6.1.5 Verkehrsrechtliche Anordnungen

Gebühren sind entsprechend dem Gebührenrahmen festzusetzen. Notwendige Auslagen sind den Antragstellern in Rechnung zu stellen. Bei verkehrsrechtlichen Anordnungen, die Kreisstraßen betreffen, ist zu überprüfen, ob die Erhebung einer Sondernutzungsgebühr für Kreisstraßen zusätzlich erfolgen kann.

Randnummer 19: 3.6.1.6 Satzung über die Sondernutzung von Kreisstraßen

Die Höhe der Gebühr sind nach der aktuellen Landesverordnung über die Gebühren der Straßenbau- und Verkehrsverwaltung festzusetzen. Die Satzung ist entsprechend anzupassen.

Randnummer 20: 3.6.2.1 Waffenrecht – Regelüberprüfung

Die Regelüberprüfung für die waffenrechtliche Erlaubnis hat entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu erfolgen.

Randnummer 21: 3.6.2.2 Schießstätten – Regelüberprüfung

Zukünftig sind für Regelüberprüfungen von Schießstätten Gebühren entsprechend der Gebührenordnung zu erheben.

Randnummer 22: 3.6.2.5 Verdachtsunabhängige Vorortkontrolle

Zukünftig sind bei verdachtsunabhängigen Kontrollen, bei denen eine Beanstandung der Aufbewahrung festgestellt wurde, Gebühren entsprechend der Gebührenordnung zu erheben.

Randnummer 23: 3.6.2.6 Verdachtsabhängige Vorortkontrolle

Zukünftig sind bei verdachtsabhängigen Kontrollen Gebühren entsprechend der Gebührenordnung zu erheben.

Randnummer 24: 3.6.2.7 Ergebnis der Einzelfallprüfung

Der Schwerpunkt der Prüfung lag dabei auf der Erhebung von Verwaltungsgebühren nach der Landesverordnung über die Gebühren der allgemeinen und inneren Verwaltung einschließlich der Polizeiverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis). Die Gebühren sind entsprechend der Gebührenordnung zu erheben.

Randnummer 25: 3.6.2.9 Anonymisiertes Benutzerprofil Fachsoftware „Condition“

Die anonymisierten Benutzerprofile sind hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung zu überprüfen und ggf. zu deaktivieren.

Randnummer 26: 3.6.2.10 Administratorrechte Fachanwendung „Condition“

Die Rechte für die Administration ist aus Sicherheitsgründen auf einen minimalen Personenkreis zu beschränken.

Randnummer 27: 3.6.3.1 Druckluftmembranpumpe – Anzahl der Angebote

Um die Vorteile des Wettbewerbs zu nutzen, sind künftig bei freihändigen Vergaben mindestens drei Anbieter zur Abgabe eines Angebots aufzufordern.

Randnummer 28: 3.6.2.2 Vergabevermerk

Ein Vergabevermerk ist zukünftig zu erstellen.

Randnummer 29: 3.6.4 Friedhöfe - Verwendungsnachweise

Die Vorlage der geforderten Verwendungsnachweise hat entsprechend den Vorgaben des Bewilligungsbescheides der ADD zu erfolgen.

Kreiseigenes Bauwesen

Randnummer 30: 3.7.1.1 Vergabe von Ingenieurleistungen

Bei der Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen sind zukünftig die vergaberechtlichen Regelungen zu beachten.

Randnummer 31: 3.7.1.2 Fehlende vertragliche Vereinbarung der Km-Pauschale

Zukünftig ist darauf zu achten, dass den Architekten bzw. Ingenieuren höhere Kilometerpauschalen nur noch dann erstattet werden, wenn diese die höheren Aufwendungen nachgewiesen haben. Aus Gründen der Rechtssicherheit empfiehlt es sich bereits im Vertrag die höheren Pauschalsätze zu vereinbaren.

Randnummer 32: 3.7.1.3 Unterschrift Auftragsschreiben

Zukünftig ist darauf zu achten, dass Aufträge nur durch die nach den Vorgaben der Dienst-anweisung zuständigen Mitarbeiter erteilt werden.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ADD	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
AGKJHG	Landesgesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetz
AGSGB XII	Landesgesetz zur Ausführung des zwölften Sozialgesetzbuches
ANBest-K	Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände
AufnG RP	Landesaufnahmegesetz Rheinland-Pfalz
AWaffV	Allgemeine Waffengesetz-Verordnung
AWB	Abfallwirtschaftsbetrieb
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BJagdG	Bundesjagdgesetz
BMF	Bundesministerium der Finanzen
EigAnVO	Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung
FerReiseV	Verordnung zur Erleichterung des Ferienreiseverkehrs auf der Straße (Ferienreiseverordnung)
GebOSt	Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehrsrecht
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemO	Gemeindeordnung
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung
HOAI	Honorar für Architekten- und Ingenieursleistungen
Kvhs	Kreisvolkshochschule
LKO	Landkreisordnung
LVO	Landesverordnung
MVZGL	Medizinisches-Versorgungszentrum-Grünstadt/Leiningerland
POG	Polizei- und Ordnungsbehördengesetz
StVO	Straßenverkehrsordnung
SGB	Sozialgesetzbuch
USt.	Umsatzsteuer
UVG	Unterhaltsvorschussgesetz
VOL/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A
VV-AfA	Abschreibungsrichtlinie – Richtlinie über die wirtschaftliche Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen und die Berechnung der Abschreibungen
VwV-StVO	Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung
WaffG	Waffengesetz

1. Allgemeines

Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt (RGPA) der Kreisverwaltung Bad Dürkheim hat die Kreisrechnung 2021 gemäß § 57 LKO i.V.m. den §§ 112 und 113 GemO erstellt.

Der Bericht über die Ergebnisse der Prüfung dient als Grundlage für die Feststellung des Jahresabschlusses durch den Kreistag und die Entlastung des Landrates sowie der Kreisbeigeordneten (§ 114 GemO).

Wegen der umfangreichen Prüfungsunterlagen wurde die Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen auf Stichproben beschränkt. Unvermutete Kas- senprüfungen wurden bei der Kreiskasse selbst, den Sonderkassen des Ab- fallwirtschaftsbetriebes des Kreiskrankenhauses und des Medizinischen Ver- sorgungszentrums sowie sämtlichen Zahlstellen durchgeführt. Verschiedene Handvorschüsse wurden ebenfalls geprüft.

Soweit Fehler im Verwaltungshandeln festzustellen waren, wird im Prüfungs- bericht kurz auf die Notwendigkeit zur Einleitung entsprechender Maßnah- men hingewiesen.

Feststellungen von geringer Bedeutung, bei denen erwartet werden kann, dass sie nach Erörterung bei der Prüfung künftig beachtet werden, sind in den Prüfungsmitteilungen nicht enthalten.

2. Jahresabschluss 2021

2.1 Erstellung und Aufbau

Der Jahresabschluss besteht gemäß § 108 Abs. 2 und 3 GemO aus:

- der Ergebnisrechnung,
- der Finanzrechnung,
- den Teilrechnungen,
- der Bilanz,

- dem Anhang sowie
- den beizufügenden Anlagen (Rechenschaftsbericht, Beteiligungsbericht gemäß § 90 Abs. 2 GemO, Anlagenübersicht, Forderungsübersicht, Verbindlichkeitenübersicht sowie Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen).

Der Jahresabschluss ist gemäß § 57 LKO i.V.m. § 108 Abs. 4 GemO innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen und der Kreistag hat nach § 57 LKO i.V.m. § 114 Abs. 1 GemO bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zu beschließen.

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 wurde am 30.06.2022 fristgerecht aufgestellt und dem RGPA am 19.07.2022 zur Prüfung vorgelegt.

Der vorgelegte Jahresabschluss entspricht den Anforderungen des § 108 der GemO.

2.2 Ergebnis des Jahresabschlusses im Überblick

2.2.1 Ergebnisrechnung

In der Ergebnisrechnung sind die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen vollständig und getrennt voneinander nachzuweisen. Die Ergebnisrechnung, vergleichbar mit der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung, soll den Ressourcenverbrauch einer Periode vollständig abbilden. Das in der Ergebnisrechnung ausgewiesene Jahresergebnis geht in die Bilanz ein und verändert unmittelbar das Eigenkapital.

Erträge

Nach der Planung wurden Erträge i.H.v. 250.694.747 € erwartet, wobei die Jahresrechnung 2021 tatsächlich mit Erträgen i.H.v. 212.480.583,76 € abgeschlossen wurde:

Ertragsübersicht

	Ist 2021	Plan 2021
E1 - Steuern und ähnliche Abgaben	1.913	1.500
E2 - Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	152.509.134	189.139.218
E3 - Erträge der sozialen Sicherung	45.163.586	47.652.850
E4 - Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.788.985	3.805.600
E5 - Privatrechtliche Leistungsentgelte	399.306	369.429
E6 - Kostenerstattungen und Kostenumlagen	6.447.193	8.489.450
E7 - Sonstige laufende Erträge	3.188.728	369.200
E8 - Laufende Erträge aus Verwaltungstätigkeit	211.498.845	249.827.247
E17 - Zinsen und sonstige Finanzerträge	981.739	867.500
Gesamtertrag	212.480.584	250.694.747

Die Zuwendungen, allgemeinen Umlagen und sonstigen Transfererträge setzten sich wie folgt zusammen:

	Ist 2021	Plan 2021
Schlüsselzuweisungen	38.990.376	39.048.436
Sonstige allgemeinen Zuweisungen	5.229.485	3.610.005
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	32.562.131	71.267.741
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen	2.541.552	2.164.036
Allgemeine Umlagen	72.960.589	72.824.000
Schuldendiensthilfen	225.000	225.000
Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	152.509.134	189.139.218

Aufwendungen

Die Aufwendungen beliefen sich auf 207.136.667,24 € und sind somit um -42.954.544,76 € gegenüber dem geplanten Betrag von 250.091.212 € abgewichen:

Aufwandsübersicht

	Ist 2021	Plan 2021
E9 - Personal- und Versorgungsaufwendungen	35.324.780	32.694.643
E10 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	13.390.295	14.471.750
E11 - Bilanzielle Abschreibungen	6.782.128	5.916.014
E12 - Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	51.528.661	96.262.356
E13 - Aufwendungen der sozialen Sicherung	91.468.273	94.656.200
E14 - Sonstige laufende Aufwendungen	7.094.593	4.400.249
E15 - Laufende Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	205.588.731	248.401.212
E18 - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.547.937	1.690.000
Gesamtaufwendungen	207.136.667	250.091.212

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen gliederten sich wie folgt auf:

	Ist 2021	Plan 2021
Aufwendungen für Energie / Wasser / Abwasser / Abfall	2.081.527	2.048.000
Unterhaltung der Grundstücke und Gebäude	2.193.709	2.742.400
Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude	264.269	169.270
Unterhaltung des Infrastrukturvermögens	211.416	200.000
Fahrzeugunterhaltung	133.106	129.150
Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung	467.004	478.800
Geringwertige Geräte, Ausstattungs-, Ausrüstungs-, und sonstige Gebrauchsgegenstände	845.999	667.330
Weitere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	4.462.900	5.321.150
Kostenerstattungen	2.706.986	2.677.850
Sonstige Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	23.379	37.800
Summe	13.390.295	14.471.750

Die bilanziellen Abschreibungen stellten sich im Detail wie folgt dar:

	Ist 2021	Plan 2021
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	1.061.388	979.605
Abschreibungen auf bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	2.741.358	2.408.231
Abschreibungen auf das Infrastrukturvermögen einschließlich Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.708.571	1.570.367
Abschreibungen auf Bauten auf fremden Grund und Boden	43.526	43.477
Abschreibungen auf Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen, BGA	1.227.285	914.334
Summe	6.782.128	5.916.014

Abschreibungsdauer

Die Abschreibungsdauer einiger Anlagegüter im Buchungsprogramm C.I.P wurden länger oder kürzer festgesetzt als in der Abschreibungsrichtlinie¹ vorgesehen:

Bezeichnung	Anlagen Nr.	Anschaffungspreis	Abschreibungsdauer lt. C.I.P	Amtliche Afa-Tabelle
Spritzenpumpe AITECS (Medizintechnische Ausstattung)	24051	1.843,24 €	10 Jahre	6 Jahre
Reinigungsmaschine	24040	1.761,20 €	7 Jahre	10 Jahre
Reinigungsmaschine	24041	4.141,20 €	7 Jahre	10 Jahre
Scheuersaugmaschine	24074	4.229,77 €	7 Jahre	10 Jahre

Gemäß § 35 Abs. 1 GemHVO sind bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen richtet sich nach der vom Land bekanntgegebenen Abschreibungstabellen (§ 35 Abs. 2 Satz 1 GemHVO). In begründeten Einzelfällen können kürzere Nutzungsdauern zugrunde gelegt werden, diese sind im Anhang zu erläutern. Die Verwaltung hat lt. dem Anhang zur Schlussbilanz unter Punkt: 3.1.19 „Veränderung der ursprünglichen Nutzungsdauer“ keine Veränderungen vorgenommen. Längere Abschreibungszeiträume sind generell ausgeschlossen (§ 35 Abs. 2 Satz 2 GemHVO).

- 1 Die bilanzielle Abschreibungsdauer ist zu korrigieren bzw. im Anhang entsprechend zu erläutern.

Stellungnahme der Verwaltung:

Bei dem Anlagegut 24.051 war man irrtümlicher Weise von einer Spritzenpumpe für ein Feuerwehrauto ausgegangen. Die AFA wurde korrigiert.

Bei den anderen Anlagegütern handelt es sich um Reinigungsmaschinen. Gemäß Abschreibungsrichtlinie¹ beträgt die Nutzungsdauer von Reinigungsgeräten 10 Jahre.

Seit 2017 werden auch Reinigungsgeräte beschafft, die statt mit Netzspannung mit AKKU betrieben werden. Lt. Mitteilung der Fachabteilung wird davon ausgegangen, dass die ND von 10 Jahren bei Akkureinigungsmaschinen nicht erreicht wird.

¹ Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Sport vom 23.11.2006, MinBl. 2007, Seite 211 „Richtlinie über die wirtschaftliche Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen und die Berechnung der Abschreibung (Abschreibungsrichtlinie – VV-AfA)

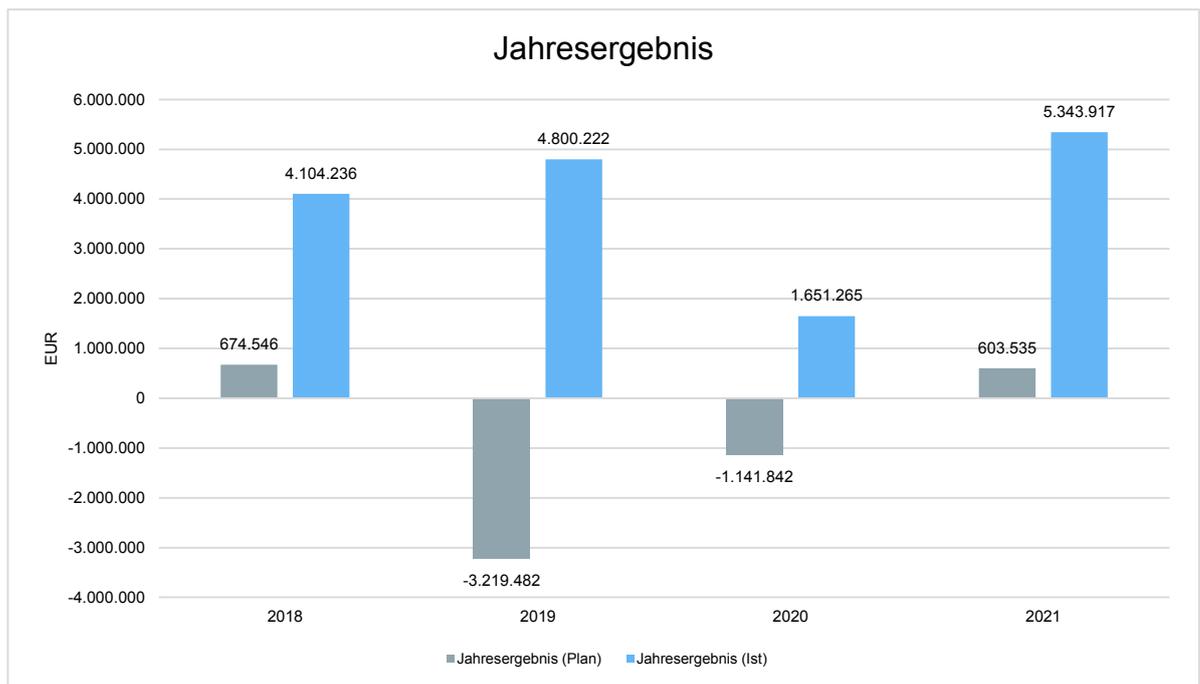
Übereinstimmend wurde abweichend von der Afa-Tabelle für Akkubetriebene Reinigungsmaschinen eine ND von 7 Jahren festgelegt.

Die Abweichung wird künftig im Anhang unter 3.1.19 erläutert.

Die Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2021 schloss mit einem Überschuss von 5.343.916,52 € ab. Gegenüber der Haushaltsplanung mit einem geplanten Überschuss von 603.535 € ergab sich insoweit eine Abweichung um 4.740.381,52 €.

Ertrags- und Aufwandsarten

	Ist 2021	Plan 2021
Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	211.498.845	249.827.247
Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	205.588.731	248.401.212
Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	5.910.114	1.426.035
Zinserträge und sonstige Finanzerträge	981.739	867.500
Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	1.547.937	1.690.000
Finanzergebnis	-566.197	-822.500
Ordentliches Ergebnis	5.343.917	603.535
Außerordentliches Ergebnis	--	--
Jahresergebnis (Jahresüberschuss/-fehlbetrag)	5.343.917	603.535



Übereinstimmung der Vorjahresergebnisse

Die in der Ergebnisrechnung 2021 ausgewiesenen Vorjahresergebnisse für das Jahr 2020 stimmen mit den Werten der Ergebnisrechnung 2020 überein.

2.2.2 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung beinhaltet Ein- und Auszahlungen auf der Basis von Ist-Werten. Der Saldo der Ein- und Auszahlungen bildet die Veränderung des Bestandes an liquiden Mitteln in der Bilanz ab.

Die ordentlichen Einzahlungen beliefen sich auf 207.058.729,01 €. Die ordentlichen Auszahlungen betragen 201.631.112,90 €.

Der Saldo weicht damit um -387.126,89 € gegenüber dem Planansatz von 5.814.743 € ab.

Die ordentlichen Einzahlungen und die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit reichten nicht zur Deckung aller angefallenen Auszahlungen aus. Es hat sich ein Finanzmittelfehlbetrag i.H.v. 9.702.341,07 € ergeben.

Finanzrechnung

	Ist 2021	Plan 2021
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	206.075.724	247.478.816
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	200.197.902	240.841.573
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.877.821	6.637.243
Zinseinzahlungen und sonstige Finanzeinzahlungen	983.005	867.500
Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen	1.433.211	1.690.000
Saldo der Zins- und sonstigen Finanzein- und -auszahlungen	-450.205	-822.500
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	5.427.616	5.814.743
Saldo der Ein- und Auszahlung aus internen Leistungsbeziehungen	0	0
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	5.427.616	5.814.743
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.955.438	9.572.986
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	18.085.395	38.371.312
Saldo aus Investitionstätigkeit	-15.129.957	-28.798.326
Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf (laufende Verwaltungs- und Investitionstätigkeit)	-9.702.341	-22.983.583
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	13.000.000	27.964.974
Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	3.931.219	4.260.000
Saldo aus Ein- und Auszahlungen von Investitionskrediten	9.068.781	23.704.974

Die Veränderung der liquiden Mittel lt. Finanzrechnung² i.H.v. -326.861,71 € stimmt mit dem Saldo der liquiden Mittel aus der Bilanz³ zum 31.12.2020 und der Bilanz zum 31.12.2021 überein.

² vgl. Position F43 in der Finanzrechnung 2021

³ vgl. Position 2.4 in der Bilanz 2021, Liquide Mittel

2.2.3 Teilrechnungen

Nach Vorgaben des § 4 Abs. 1 GemHVO, wonach der Haushalt angemessen in Teilhaushalte zu gliedern ist, hat der Landkreis Bad Dürkheim funktional nach Hauptproduktbereichen sieben Teilhaushalte gebildet. Entsprechend den aufgestellten Teilhaushalten wurden nach § 46 Abs. 1 GemHVO Teilrechnungen, gegliedert in Teilergebnisrechnungen und Teilfinanzrechnungen, aufgestellt.

Die Teilergebnisrechnung und die Teilfinanzrechnungen wurde in der nach Muster 17 (zu § 46 GemHVO) vorgeschriebener Form erstellt.

Die Summe der einzelnen Teilergebnis- bzw. Teilfinanzrechnungen entspricht der Ergebnis- bzw. Finanzrechnung.

2.2.4 Bilanz

Der „Nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag“ hat sich gegenüber der Schlussbilanz des Haushaltsjahres 2020 um 5.343.916,52 € (rd. -12,77%) verändert und beläuft sich nunmehr auf 36.506.199,01 €.

Bei dem Betrag von 5.343.916,52 € handelt es sich um den Jahresüberschuss der Ergebnisrechnung 2021.

Die Summen der wesentlichen Bilanzpositionen stellen sich zum 31.12.2021 wie folgt dar:

Position	Stand 31.12.2021	Stand 31.12.2020	Differenz	Veränderung [%]
1 - Anlagevermögen	248.439.000,07	238.106.579,56	10.332.420,51	4,34
1.1 - Immaterielle Vermögensgegenstände	13.448.034,94	14.352.436,94	-904.402,00	-6,30
1.2 - Sachanlagen	210.240.940,20	199.034.117,69	11.206.822,51	5,63
1.3 - Finanzanlagen	24.750.024,93	24.720.024,93	30.000,00	0,12
2 - Umlaufvermögen	20.047.440,84	19.748.412,41	299.028,43	1,51
2.1 Vorräte	0,00	0,00	0,00	--
2.2 - Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	19.506.115,05	18.880.224,91	625.890,14	3,32
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00	0,00	--
2.4 - Liquide Mittel	541.325,79	868.187,50	-326.861,71	-37,65
4 - Aktive Rechnungsabgrenzung	3.436.975,60	3.337.368,36	99.607,24	2,98
5 - Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	36.506.199,01	41.850.115,53	-5.343.916,52	-12,77
1. Eigenkapital	0,00	0,00	0,00	--
2 - Sonderposten	86.360.559,28	86.057.561,62	302.997,66	0,35
3 - Rückstellungen	43.691.731,89	42.790.189,70	901.542,19	2,11
3.1 - Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	40.903.100,90	40.111.289,37	791.811,53	1,97
3.4 - Sonstige Rückstellungen	2.788.630,99	2.678.900,33	109.730,66	4,10
4 - Verbindlichkeiten	177.764.168,12	171.748.065,88	6.016.102,24	3,50
4.2 - Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	168.569.586,01	159.500.805,28	9.068.780,73	5,69
4.2.1 - Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen	80.569.586,01	71.500.805,28	9.068.780,73	12,68
4.2.2 - Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung	88.000.000,00	88.000.000,00	0,00	0,00
4.5 - Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	574.444,90	902.134,06	-327.689,16	-36,32

4.6 - Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	69.489,03	134.490,79	-65.001,76	-48,33
4.9 - Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbänden, Anstalten des ör, rechtsfähige kommunalen Stiftungen	24.548,70	-320,30	24.869,00	7.764,28
4.10 - Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich	2.459.931,01	2.715.833,92	-255.902,91	-9,42
4.11 - Sonstige Verbindlichkeiten	6.066.168,47	8.495.122,13	-2.428.953,66	-28,59
5 - Rechnungsabgrenzungsposten	613.156,23	2.446.658,66	-1.833.502,43	-74,94

Die Bilanzsumme Aktiva und Passiva beträgt 308.429.615,52 € und hat sich somit zum Haushaltsjahr 2020 um 5.387.139,66 € verändert.

2.2.5 Kassenbestand zum 31.12.2021

Bezeichnung	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung
18310100 Sparkasse Rhein-Haardt - Konto 141	627.322,20 €	306.901,26 €	320.420,94 €
18310101 Sparkasse Rhein-Haardt - Konto 141 Schwebeposten	3.856,83 €	- €	3.856,83 €
18310300 Postbank	41.815,74 €	18.709,20 €	23.106,54 €
18310400 Sparkasse-Rhein-Haardt - Konto 549094 (Paypal)	7,81 €	3,76 €	4,05 €
18310700 Sparkasse Rhein-Haardt - Konto 5283734	141.805,04 €	146.189,32 €	- 4.384,28 €
18310800 Sparkasse Rhein-Haardt - Konto 5375555 (Marathon DW)	5,45 €	8,41 €	- 2,96 €
18311100 Sparkasse Rhein-Haardt - Konto 5449277	14.031,23 €	14.789,34 €	- 758,11 €
18311200 Sparkasse Rhein-Haardt - Konto 5449285	1.600,86 €	1.912,39 €	- 311,53 €
18311700 Sparkasse Rhein-Haardt - Konto 5847462	- €	14.888,56 €	- 14.888,56 €
18330900 Sparkasse Rhein-Haardt - Geldmarktkonto	33.812,34 €	33.699,75 €	112,59 €
18600000 Kasse (Bargeld)	3.930,00 €	1.780,00 €	2.150,00 €
18600150 Kassenautomat BAR - ZW 15	- €	998,50 €	- 998,50 €
18600160 Kassenautomat EC-Karte - ZW 16	- €	1.445,30 €	- 1.445,30 €
Gesamt:	868.187,50 €	541.325,79 €	326.861,71 €

Die in der Bilanz ausgewiesenen Bestände der Bankkonten stimmten mit den Werten der jeweiligen Kontoauszüge überein.

Der Abgleich eines Tagesabschlusses⁴ zum 31.12.2021, mit den Zahlungsmittelbeständen in der Bilanz des gleichen Tages, ergab beim Konto 18600000 Kasse (Bargeld) eine Differenz i.H.v. 2.150,00 €. Bei der Differenz handelt es sich um die Rückzahlung vom 15.12.2021 i.H.v. 2.150,00 € auf das Bankkonto 141. Hiermit wurde der Wechselgeldbestand des Kassenautomaten in der Zulassungsstelle reduziert⁵. Die Rückzahlungen konnten anhand der Buchungen in C.I.P nachvollzogen werden.⁶ Eine Korrekturbuchung für den Wechselgeldbestand beim Konto 18600000 Kasse (Bargeld) wurde lt. Auskunft der Verwaltung am 04.01.2022 veranlasst, die darauf folgenden Tagesabschlüsse⁷ ab dem 31.12.2021 werden mit dem korrekten Bestand ausgewiesen.

2.2.6 Anhang

Der Anhang ist ein Bestandteil des Jahresabschlusses (vgl. § 108 Abs. 2 GemO). Im Anhang sind Angaben enthalten, die die einzelnen Posten der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung näher erläutern (§ 48 Abs. 1 GemHVO). § 48 Abs. 2 GemHVO regelt darüber hinaus, welche sonstigen Angaben in den Anhang aufzunehmen sind.

Nach unserer Prüfung kommen wir zu dem Ergebnis, dass alle erforderlichen Angaben im Anhang zum Jahresabschluss 2021 enthalten sind; sie sind vollständig und richtig; die allgemeinen Grundsätze der Berichterstattung wurden erfüllt.

2.2.7 Anlagen

2.2.7.1 Rechenschaftsbericht

Im Rechenschaftsbericht sind der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage des Landkreises so dargestellt, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Der Bericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und erläutert ihn auf adäquate Weise. Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt.

⁴ vgl. Tagesabschluss Abgleich Zahlungswege / Doppik vom 04.01.2022; Seite: 320941

⁵ vgl. Punkt 3.1.2.3 Wechselgeldbestand Kassenautomat, Kreisrechnung 2020 vom 26.10.2021

⁶ vgl. AO: 051467 und AO: 051467 aus 2021

⁷ vgl. Tagesabschluss Abgleich Zahlungswege / Doppik vom 04.01.2022; Seite: 320997

2.2.7.2 Beteiligungsbericht

Die Kreisverwaltung hat dem Kreistag mit dem geprüften Jahresabschluss einen Bericht über die Beteiligung des Kreises an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen er mindestens 5 v. H. unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, vorzulegen (§ 90 Abs. 2 GemO).

Der mit dem Jahresabschluss 2021 vorgelegte Beteiligungsbericht wurde auf der Grundlage des Vorjahresberichtes fortgeschrieben und ergänzt.

2.2.7.3 Anlagenübersicht

Nach § 108 Abs. 3 Nr. 3 GemO i.V.m § 50 GemHVO ist eine Anlagenübersicht zu erstellen, die nähere Informationen über die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagenvermögens im Haushaltsjahr geben soll. Die Anlagenübersicht entspricht dem Muster 19 (zu § 50 Abs.1 GemHVO).

Die Restbuchwerte stimmen mit den Wertansätzen des Anlagevermögens in der Bilanz 2021 überein.

2.2.7.4 Forderungsübersicht

Die Forderungsübersicht gemäß § 108 Abs. 3 Nr. 4 GemO i.V.m § 51 GemHVO wurde in der nach Muster 20 (zu § 51 GemHVO), vorgeschriebener Form erstellt.

Die in der Forderungsübersicht nachgewiesenen Forderungen stimmen mit den Wertansätzen in der Bilanz 2021 überein.

2.2.7.5 Verbindlichkeitenübersicht

Die Verbindlichkeitenübersicht (§ 108 Abs.3 Nr. 5 GemO i.V.m § 52 GemHVO) entspricht dem Muster 21 (zu § 52 GemHVO).

Die in der Verbindlichkeitenübersicht nachgewiesenen Verbindlichkeiten stimmen mit den Wertansätzen in der Bilanz 2021 überein.

2.2.7.6 Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen

Gemäß § 108 Abs. 3 Nr. 6 GemO ist dem Jahresabschluss die vorgenannte Übersicht als Anlage beizufügen. Welche Angaben diese enthalten soll, ist in § 53 GemHVO festgelegt. Die Übersicht soll die Transparenz des Jahresabschlusses erhöhen und über die Vorfestlegungen des Kreistages informieren.

Die Übersicht wurde in der vorgeschriebenen Form erstellt. (Muster 22 zu § 53 GemHVO).

2.2.8 Haushaltsausgleich

Aufgrund der Änderung der GemHVO, welche zum 01.03.2017 in Kraft trat, werden bei der Ergebnis- und Finanzrechnung die Ergebnisvorträge aus den Haushaltsvorjahren bei der Beurteilung des Haushaltsausgleichs nicht mehr berücksichtigt. Demnach ist gemäß § 18 Abs. 2 GemHVO der Haushalt in der Rechnung ausgeglichen, wenn:

1. die Ergebnisrechnung mindestens ausgeglichen ist,
2. in der Finanzrechnung der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Posten F 23 GemHVO ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten zu decken und
3. in der Bilanz kein negatives Eigenkapital („Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“) auszuweisen ist.

Die Ergebnisrechnung 2021 schließt statt mit dem geplanten Überschuss i.H.v. 603.535 € mit einem Überschuss i.H.v. 5.343.916,52 € ab.

In der Finanzrechnung wurde zudem ein Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen i.H.v. 5.427.616,11 € festgestellt.

Somit konnten die angefallenen Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung der Investitionskredite i.H.v. 3.931.219,27 € gedeckt werden.

Die Bilanz weist jedoch zum 31.12.2021 einen „Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag“ i.H.v. 36.506.199,01 € aus. Die Vorgaben des § 18 Abs. 2 GemHVO sind dadurch nicht vollständig erfüllt und die Haushaltsrechnung 2021 entgegen des Gebots des § 93 Abs. 4 GemO nicht ausgeglichen.

2.2.9 Verschuldung des Landkreises

2.2.9.1 Investitionskredite

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen haben sich gegenüber dem Haushaltsjahr 2020 um 9.068.780,73 € verändert und belaufen sich nunmehr auf 80.569.586,01 € (siehe Bilanzposition 4.2.1).

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen

Position	Stand 31.12.2021	Stand 31.12.2020	Differenz	Veränderung [%]
Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten	80.569.586,01	71.500.805,28	9.068.780,73	12,68

Die Neuaufnahmen beliefen sich auf 13.000.000,00 €. Dem stehen Tilgungen von 3.931.219,27 € gegenüber.

Die Belastung aus Investitionskrediten beläuft sich auf 607,00 € je Einwohner.⁸ Der Landesdurchschnitt lag nach den Zahlen des Statistischen Landesamtes im Jahr 2020 bei Landkreisen mit einer Einwohnerzahl zwischen 100.000 und 200.000 bei 497,00 € je Einwohner.⁹

Die Saldenbestätigung für die einzelnen Investitionskredite wurden stichprobenhaft überprüft und führten zu keiner Beanstandung.

2.2.9.2 Liquiditätskredite

In den Vorjahren aufgenommene Liquiditätskredite i.H.v. 88.000.000,00 € mussten als Verbindlichkeiten in das Haushaltsjahr 2021 übertragen werden.

⁸ Einwohnerzahl des Statistischen Landesamtes zum 30.06.2021

⁹ Die endgültigen Zahlen des Statistischen Landesamtes für das Jahr 2021 lagen bis zum Abschluss der Prüfung noch nicht vor.

Gegenüber dem Haushaltsjahr 2020 haben sich die Liquiditätskredite nicht verändert. Mit 88.000.000,00 € liegen sie innerhalb des in der Haushaltssatzung für das Jahr 2021 festgesetzten Höchstbetrages von 150 Mio. €.

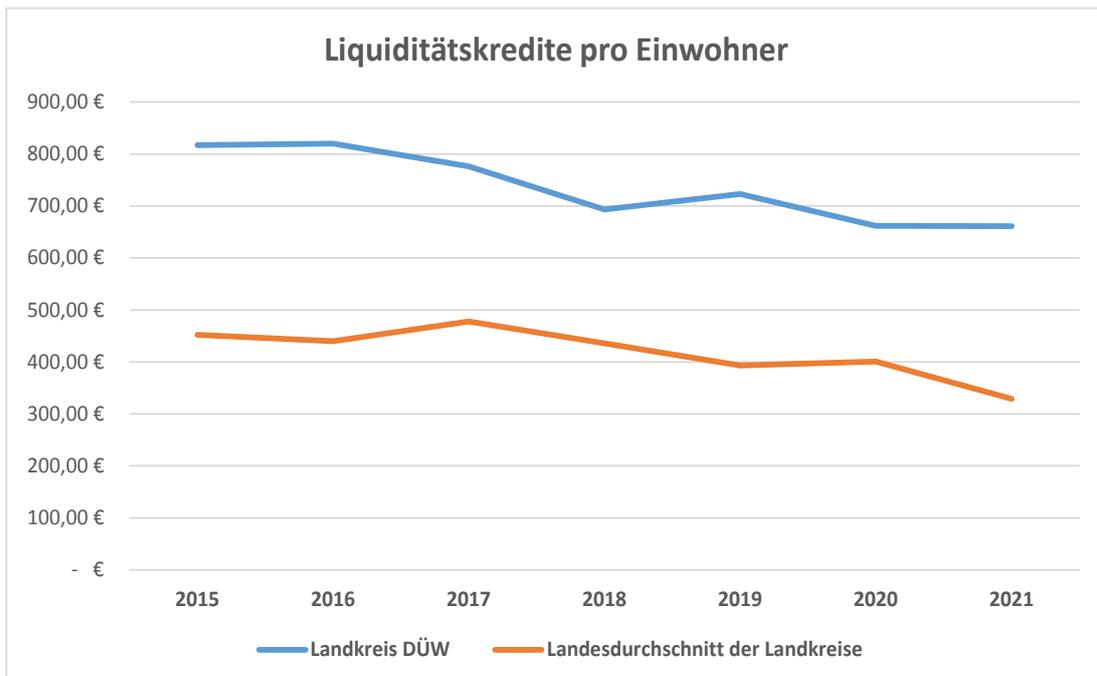
Liquiditätskredite

Position	Stand 31.12.2021	Stand 31.12.2020	Differenz	Veränderung [%]
Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	88.000.000,00	88.000.000,00	0,00	0,00

Die Höhe der Liquiditätskredite pro Einwohner lag Ende des Jahres 2021 bei **663,00 €**, wobei sich der Landesdurchschnitt nach den Zahlen des Statistischen Landesamtes im Jahr 2020 auf 329,00 € je Einwohner belief.

Die Saldenbestätigung für die einzelnen Liquiditätskredite wurden stichprobenhaft überprüft und führten zu keiner Beanstandung.

Entwicklung der Höhe der Liquiditätskredite pro Einwohner¹⁰:



¹⁰ Der Landesdurchschnitt basiert immer aus dem Vorjahr (z.B. Landkreis DÜW zum 31.12.2015 verglichen mit dem Landesdurchschnitt zum 31.12.2014), da bis zum Abschluss der Prüfungen die aktuelle Statistik noch nicht vorlag.

3. Einzelfeststellungen

3.1 Unvermutete Prüfung der Kreiskasse

Im Rahmen der Kassenprüfung wurde neben der Kassenbestandsaufnahme auch die Bereiche Zahlungsverkehr, Liquiditätsplanung sowie Stundung, Niederschlagung und Erlass geprüft.

3.1.1 Kassenbestandsaufnahme

Die am 04.05.2022 durchgeführte Kassenbestandsaufnahme erfolgte auf Grundlage des Tagesabschlusses vom 04.05.2022. Der Abgleich der Finanzmittelkonten (Kontenart 183) mit den Finanzmittelbeständen (Kontenbestände laut Bankauszügen) gemäß § 25 Abs. 6 Satz 1 GemHVO ergab, wie bereits im Vorjahr, zunächst beim Zahlweg 01 (Girokonto bei der Sparkasse Rhein-Haardt) eine Differenz i.H.v. 1.061,85 €. Grund hierfür ist, dass im Kontostand des Kontoauszuges der Sparkasse Rhein-Haardt Buchungen bis ca. 1 Uhr nachts des Folgetages berücksichtigt werden. Die Verbuchungen bei der Kreiskasse erfolgen aus Gründen der schnelleren und einfacheren Handhabung nicht anhand des Kontoauszuges, sondern anhand der im Programm SFirm von der Sparkasse zur Verfügung gestellten Daten. Nach Auskunft der Sparkasse Rhein-Haardt sind darin alle Buchungen des jeweiligen Tages bis ca. 19 Uhr enthalten. Buchungen die erst später eingehen, werden bei dem in SFirm ausgewiesenen Kontostand nicht mehr berücksichtigt. Die Summe aller im Kontoauszug ausgewiesenen Buchungen mit Buchungs- und Wertstellungsdatum des folgenden Tages entspricht der Differenz zwischen dem im Tagesabschluss ausgewiesenen Endbestand des Zahlweges 01 und des im Kontoauszuges ausgewiesenen Kontostandes.

Der Schwebepostenbestand i.H.v. -153.397,47 € der ausschließlich auf den Zahlweg 01 (Girokonto bei der Sparkasse Rhein-Haardt) entfiel, war insbesondere auf Buchungen zurückzuführen, deren Beträge mit Fälligkeit bereits zur Auszahlung vorgesehen waren, jedoch noch nicht bankbestandswirksam gebucht wurden. Hierbei handelte es sich in erster Linie um einen Auszahlungslauf des Sozialamtes und diverse Rechnungen aus dem Flowmanager.

Der Finanzmittelbestand von 1.196.869,29 € setzte sich aus den bei verschiedenen Kreditinstituten bestehenden Bankbeständen zusammen, deren Richtigkeit anhand der jeweiligen Kontoauszüge überprüft wurde (vgl. Anlage 1):

ZW	Kontoinhaber	Banken	Finanzmittelbestand
1	Lkr. DÜW	Girokonto Sparkasse Rhein-Haardt	1.074.304,23 €
2	Lkr. DÜW	Tagesgeldkonto Sparkasse Rhein-Haardt	0,00 €
3	Lkr. DÜW	Girokonto Postbank Ludwigshafen	11.674,77 €
4	Lkr. DÜW	Tagesgeldkonto Sparkasse Rhein-Haardt	0,00 €
5	Lkr. DÜW	Tagesgeldkonto VR Bank Mittelhaardt	0,00 €
6	Lkr. DÜW	Tagesgeldkonto VR Bank Mittelhaardt	0,00 €
7	Lkr. DÜW	Girokonto Sparkasse Rhein-Haardt ("Mensakonto" HAG)	45.447,70 €
8	Lkr. DÜW	Verrechnung	0,00 €
9	Lkr. DÜW	Geldmarktkonto Sparkasse Rhein-Haardt (Dr. Malorny)	33.699,75 €
10	Lkr. DÜW	Girokonto Sparkasse Rhein-Haardt	1,32 €
11	Lkr. DÜW	Girokonto Sparkasse Rhein-Haardt("Mensakonto" IGS Grünstadt)	20.509,36 €
12	Lkr. DÜW	Girokonto Sparkasse Rhein-Haardt ("Mensakonto" SRS+)	1.859,43 €
13	Lkr. DÜW	Girokonto Sparkasse Rhein-Haardt (PayPal-Konto)	13,79 €
14	Lkr. DÜW	Kassenautomat Zulassungsstelle (Wechselgeldbestand)	1.780,00 €
15	Lkr. DÜW	Kassenautomat BAR	4.898,97 €
16	Lkr. DÜW	Kassenautomat EC-Karte	2.666,40 €
17	Lkr. DÜW	Girokonto Sparkasse Rhein-Haardt	13,57 €
gesamt:			1.196.869,29 €

Die Tagesgeldkonten (Zahlwege 04, 05 und 06) wurden lt. Auskunft der Verwaltung vom 10.08.2022 zwischenzeitlich aufgelöst.

Der gleiche Betrag von 1.196.869,29 € ergibt sich, wenn zu dem Saldo der Finanzrechnung laut Tagesabschluss der Schwebepostenbestand und der Bestand der Finanzmittelkonten zum 31.12.2021 addiert werden (vgl. Anlage 2). Die Vorgabe des § 28 Abs. 9 GemHVO¹¹ ist damit erfüllt:

Einzahlungen in 2022	113.894.262,52 €
abzgl. Auszahlungen in 2022	113.392.116,49 €
Saldo der Finanzrechnung	502.146,03 €
zzgl. Schwebepostenbestand	153.397,47 €
zzgl. Bestand der Finanzmittelkonten zum 31.12.2021	541.325,79 €
modifizierter Saldo der Finanzrechnung	1.196.869,29 €

¹¹ Die Ergebnis- und die Finanzrechnung werden in einem geschlossenen System geführt.

Zum Zeitpunkt der Prüfung hatte der Landkreis Kredite zur Liquiditätssicherung i.H.v. insgesamt 100,5 Mio. € aufgenommen. Diese verteilen sich wie folgt auf verschiedene Kreditinstitute:

Kreditinstitut	Schuldenstand am Prüfungstag 04.05.2022
ING Diba	55.500.000,00 €
NRW.Bank	45.000.000,00 €
insgesamt	100.500.000,00 €

Ohne die vorgenannten Kredite zur Liquiditätssicherung hätte sich für den Landkreis zum Zeitpunkt der Kassenprüfung anstelle eines Finanzmittelbestandes i.H.v. 1.196.869,29 € ein negativer Finanzmittelbestand i.H.v. 99.303.130,71 € ergeben.

Wie bereits in den Vorjahren, wurden verschiedene Kreditverträge mit Negativzinsen abgeschlossen.¹² Der Landkreis erhält dadurch bei Fälligkeit der Kredite Zinserträge. Lediglich für einen Kredit bei der NRW.BANK über 15 Mio. € werden Zinsen i.H.v. 0,8550 % fällig.

3.1.2 Zahlungsverkehr

Angenommene Schecks werden nach Auskunft der Verwaltung unmittelbar nach Eingang bei der Kreiskasse mittels Scheckeinreichungsformular zur Bank gebracht. Eine Erfassung des Schecks in einem Schecküberwachungsbuch erfolgt nicht. Sobald die Gutschrift auf dem Bankkonto der Kreiskasse erfolgt ist, wird die Verbuchung im Buchungsprogramm vorgenommen. Bis zu diesem Zeitpunkt liegt der Kasse als Nachweis für die Existenz des Schecks lediglich der Durchschlag des Scheckeinreichungsformulars vor.

¹² in Kreditverträgen mit der NRW.BANK 5 Mio. € (-0,130 % p.a.), 10 Mio. € (-0,200 % p.a.) und 15 Mio. € (0,050 % p.a.) sowie bei der ING-DiBa 11,5 Mio. € (-0,450 % p.a.)

Nach Nummer 2.5.5 der Dienstanweisung Organisation des Rechnungswesens (Rechnungswesenrichtlinie) vom 11.02.2021 ist die Nummer des Schecks, das bezogene Kreditinstitut, die Kontonummer des Ausstellers, der Betrag und ein Hinweis, durch den die Verbindung mit der Buchungsstelle hergestellt werden kann, in ein Schecküberwachungsbuch einzutragen. Von der Führung eines Schecküberwachungsbuches kann abgesehen werden, wenn in anderer Weise die Angaben festgehalten werden und die Einlösung des Schecks überwacht wird.

Der Durchschlag des Scheckeinreichungsformulars entspricht nicht den Vorgaben der Dienstanweisung, die Kassensicherheit ist in diesem Falle nicht gewährleistet.

- 2 Zukünftig ist beim Eingang eines Schecks darauf zu achten, dass unmittelbar alle erforderlichen Daten erfasst werden und die Überwachung der Einlösung gewährleistet ist.

Stellungnahme der Verwaltung:

Als Scheckeingangsbuch wurde zwischenzeitlich eine Excel-Tabelle für eingehende Schecks angelegt. Diese enthält alle gem. o.g. DA erforderlichen Daten.

3.1.3 Zahlstellen und Handvorschüsse im Hause

Im Zeitraum von April bis Juni 2022 wurden sämtliche Zahlstellen sowie mehrere Handvorschüsse einer unvermuteten Prüfung unterzogen. Es wurden nachfolgende Feststellungen getroffen.

3.1.3.1 Zahlstellen Schulen

Bei der am 09.05.2022 durchgeführten Prüfung der eingerichteten Zahlstellen an der Carl-Orff-Realschule Plus, dem Werner-Heisenberg-Gymnasium und der Berufsbildenden Schule Bad Dürkheim war festzustellen, dass die verantwortlichen Mitarbeiterinnen nicht wussten, dass eine Zahlstelle einge-

richtet war. Kassenbücher wurden nicht geführt. Eine Kassenbestandsaufnahme war nicht möglich.

Nach Rücksprache mit der Verwaltung stellte sich heraus, dass im Juni 2020 zwar eine E-Mail mit einem Informationsschreiben, der Dienstanweisung¹³ und einem Excel-Vordruck als Nachweis über alle eingenommenen Papiergelder an die Schulen versendet wurde, verbunden mit der Bitte dem Referat 23 namentlich die verantwortlichen Zahlstellenverwalter und einen Vertreter, zwecks Ausstellung einer sog. Botenkarten, zu benennen. Über die endgültige förmliche Einrichtung der Zahlstellen am 04.08.2021 wurden die zuständigen Mitarbeiterinnen der Schulen jedoch nicht unterrichtet.

Von einer Prüfung der übrigen Zahlstellen der Schulen wurde abgesehen.

- 3 Die von den Schulen benannten Zahlstellenverantwortlichen und deren Vertreter sind nun unverzüglich von der Verwaltung über die Einrichtung der Zahlstellen zu unterrichten. Die damit verbundenen Aufgaben und Pflichten sind ihnen zu erläutern und gleichzeitig ist ihnen ein Kassenbuch sowie die aktuelle Dienstanweisung auszuhändigen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Am 29.06.2022 fand nach vorheriger Einladung im Ratssaal unseres Kreishauses eine ausführliche Unterweisung für alle von den Schulen benannten Zahlstellenverantwortlichen und deren Vertreter statt. Darüber hinaus findet derzeit eine erneute Überprüfung / Aktualisierung aller zahlstellenverantwortlichen Personen, der auszustellenden Botenkarten sowie der zur Quittungsleitung berechtigten Dienstkräfte statt. In diesem Zusammenhang werden auch die entsprechenden Vordrucke aktualisiert sowie erforderliche Quittungsblöcke ausgehändigt.

¹³ Dienstanweisung für die Verwaltung der Zahlstellen und Handvorschüsse der Kreisverwaltung Bad Dürkheim vom 21.05.2015

3.1.3.2 Fehlende Dienstanweisung Kassenautomat

Für den Umgang mit dem mittlerweile in der Zulassungsstelle der Kreisverwaltung Bad Dürkheim aufgestellten Kassenautomaten wurde, obwohl bereits in der Kreisrechnung 2019 und 2020 angemahnt¹⁴, auch weiterhin keine Dienstanweisung erlassen.

- 4 Es ist unverzüglich eine Dienstanweisung zu erlassen, die den Vorgaben der GemHVO¹⁵ entspricht.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Dienstanweisung wird derzeit erstellt.

3.1.3.3 Kassenbestandsaufnahme Kassenautomat

Bei der Kassenbestandsaufnahme (Revisionskassierung) am 10.05.2022 ergaben sich keine Beanstandungen.

3.1.3.4 Zahlstellen der Kfz-Zulassungsstelle

Bei der Kassenbestandsaufnahme der „Notkasse“ am 20.04.2022 wurde festgestellt, dass im Falle des Ausfalls des Kassenautomates, für die dann eingesetzte „Notkasse“ kein Kassenbuch geführt wird und den Einzählern keine Quittungen ausgehändigt werden.

Die Kassenvorgänge sind gemäß Nr. 8.1 der Dienstanweisung für die Verwaltung der Zahlstellen und Handvorschüsse der Kreisverwaltung Bad Dürkheim vom 21.01.2015 von den Verwaltern der Zahlstellen im entsprechenden Kassenbuch (gemäß Anlage 3 der Dienstanweisung) aufzuzeichnen.

Nach Nr. 6.2.1 der oben genannten Dienstanweisung haben die Zahlstellen sowie die zur Quittungsleistung berechtigten Dienstkräfte über die Annahme

¹⁴ vgl. hierzu Nummer 3.1.2.1 des Prüfungsberichts zur Prüfung der Kreisrechnung 2019 vom 26.11.2020 sowie Nummer 3.1.2.1 des Prüfberichts zur Prüfung der Kreisrechnung 2020 vom 26.10.2021

¹⁵ Hierbei sind insbesondere die Vorgaben den des § 29 Abs. 2 Nr. 3 c GemHVO zu berücksichtigen.

von Zahlungsmittel sofort Quittung zu leisten. Die Quittung erfolgt auf besonderen Quittungsvordrucken, soweit sie nicht maschinell ausgedruckt wird.

- 5 Zukünftig ist beim Einsatz der „Notkasse“ ein Kassenbuch entsprechend den Vorgaben der Dienstanweisung zu führen und den Einzählern sind Quittungen auszuhändigen. Darüber hinaus sind die Namen und Unterschriftszüge der zur Quittungsleistung berechtigten Dienstkräfte durch Aushang in der Zahlstelle bekannt zu machen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die verantwortlichen Bediensteten des Referates 33 wurden über die Feststellung informiert und aufgefordert, künftig die Vorgaben der DA einzuhalten. Auch der genannte Aushang wird im Zuge der Überprüfung (siehe Stellungnahme bei Randnummer 3) aktualisiert.

Die am 08.06.2022 bei der Außenstelle in Grünstadt durchgeführte Kassenbestandsaufnahme führte zu einem geringfügigen Kassenfehlbetrag von 0,10 €. Der Fehlbetrag wurde nach den kassenrechtlichen Vorgaben abgewickelt.

3.1.3.5 Zahlstelle beim Gesundheitsamt in Neustadt

Die Zahlstelle beim Gesundheitsamt wurde am 18.05.2022 einer Prüfung unterzogen. Hierbei ergab sich ein Fehlbetrag von 50,00 € der darauf zurückzuführen war, dass eine Bedienstete kurz vorher 50,00 € entnommen hatte um Einkäufe zu tätigen. Ein Entnahmezettel lag im Kassenbehälter.

Der zulässige Kassenhöchstbestand von 600,00 € wurde im Monat Mai bis zur Prüfung insgesamt zweimal für ein bzw. zwei Tage überschritten.

- 6 Zur Vermeidung einer Überschreitung des zulässigen Kassenhöchstbestandes ist zukünftig darauf zu achten, dass rechtzeitig Ablieferungen erfolgen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die verantwortlichen Bediensteten des Gesundheitsamtes wurden über die Feststellung informiert und aufgefordert, dass zukünftig rechtzeitig Ablieferungen erfolgen.

3.1.3.6 Zahlstellen der Kreisvolkshochschule (Kvhs)

Die am 09.05.2022 vorgenommenen Prüfungen führten zu keinen Beanstandungen. An beiden Standorten werden die Kursgebühren überwiegend per EC-Zahlungen eingenommen. Nur in wenigen Ausnahmefällen erfolgen noch Barzahlungen.

3.1.3.7 Zahlstelle der Betreuungsbehörde

Im Rahmen der Prüfung der Zahlstelle am 20.04.2022 wurde festgestellt, dass im Kassenbuch der Kassenendbestand aus dem Jahr 2021 nicht vorgetragen war, sodass der Anfangsbestand zu Beginn des Jahres 2022 nicht direkt ersichtlich war. Der Zahlstellenverwalter wurde während der Prüfung darauf hingewiesen und nahm direkt die entsprechende Korrektur des Kassenbuches vor.

- 7 Zukünftig ist darauf zu achten, dass der Kassenbestand am Jahresende in das neue Kassenbuch des Folgejahres vorgetragen wird.

Weiterhin war festzustellen, dass zwei Quittungen¹⁶ nicht den eingenommenen Betrag auswiesen. Der eingenommene Betrag ergab sich lediglich aus dem Kassenbuch.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die verantwortlichen Bediensteten des Referates 93 wurden über die Feststellung informiert und aufgefordert, den Kassenbestand am Jahresende in das neue Kassenbuch des Folgejahres vorzutragen.

¹⁶ Quittungsnummern 4611 und 4614

Quittungen haben den Empfänger, den Grund der Zahlung, den Betrag, den Ort und den Tag der Zahlung sowie die Unterschrift des Empfängers zu enthalten¹⁷.

- 8 Zukünftig ist darauf zu achten, dass die ausgestellten Quittungen alle geforderten Angaben enthalten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die verantwortlichen Bediensteten des Referates 93 wurden über die Feststellung informiert und aufgefordert, Quittungen vollständig auszufüllen.

3.1.3.8 Handvorschüsse

Die Überprüfung der Handvorschüsse führte zu keinen Beanstandungen.

3.2 Unvermutete Prüfung der Sonderkasse Abfallwirtschaftsbetrieb

Die Abfallwirtschaft des Landkreises Bad Dürkheim wird gemäß § 57 LKO i.V.m. § 86 GemO und § 1 EigAnVO entsprechend den gesetzlichen Vorschriften für Eigenbetriebe und der Betriebssatzung als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) geführt.

Betrieb 01 (<i>Hoheitsbetrieb</i>)	Abfallwirtschaftsbetrieb (AWB)	Betriebszweig Abfallwirtschaft
Betrieb 02 (<i>Betrieb gewerblicher Art</i>)	Duales System Deutschland (DSD)	
Betrieb 03 (<i>hoheitliches Hilfsgeschäft</i>)	Deponiegasverstromung (GV)	
Betrieb 04 (<i>Betrieb gewerblicher Art</i>)	Bewirtschaftung der Deponien und sonstige Tätigkeiten (DBW)	
Betrieb 05 (<i>Betrieb gewerblicher Art</i>)	Photovoltaikanlage (PV)	
Betrieb 06	Energiewirtschaft (EW)	

Aus Gründen der Transparenz bestehen für alle sechs Betriebe eigene Bankkonten, ebenso werden separate Tagesabschlüsse erstellt.

¹⁷ vgl. auch Nr. 6.1.1 der Dienstanweisung für die Verwaltung der Zahlstellen und Handvorschüsse der Kreisverwaltung Bad Dürkheim vom 21.01.2015

Bei der beim Eigenbetrieb eingerichteten selbstständigen Sonderkasse wurde am 16.05.2022 eine Kassenbestandsaufnahme durchgeführt. Zusätzlich wurde der Bereich Zahlungsverkehr, Liquiditätsplanung, Stundung, Niederschlagung und Erlass überprüft.

3.2.1 Kassenbestandsaufnahme

Der Abgleich der in den Tagesabschlüssen vom 16.05.2022 (letzter Buchungstag 13.05.2022) ausgewiesenen Buchbestände mit den Finanzmittelbeständen auf den Giro- und Geldmarktkonten ergab keine Differenz. Unter Berücksichtigung von noch nicht bankbestandswirksamen Lastschriften i.H.v. 1.005,96 € (= Schwebeposten) belief sich der Bestand auf 10.200.239,93 € und verteilte sich wie folgt auf die einzelnen Betriebe:

Betrieb 01 AWB	Girokonto Sparkasse Rhein-Haardt	3.482.817,33 €
	Girokonto Postbank Ludwigshafen	23.431,37 €
	Geldmarktkonto Sparkasse Rhein-Haardt	0,00 €
	Girokonto Commerzbank Mannheim	7.170,23 €
	Schwebeposten	1.005,96 €
	insgesamt	3.514.424,89 €
Betrieb 02 DSD	Girokonto Sparkasse Rhein-Haardt	1.357.353,13 €
	Geldmarktkonto Sparkasse Rhein-Haardt	99.354,51 €
	Schwebeposten	0,00 €
	insgesamt	1.456.707,64 €
Betrieb 03 GV	Girokonto Sparkasse Rhein-Haardt	6.252,96 €
	Insgesamt	6.252,96 €
Betrieb 04 DBW	Girokonto Sparkasse Rhein-Haardt	4.984.092,97 €
	Geldmarktkonto Sparkasse Rhein-Haardt	104.428,74 €
	Girokonto Commerzbank Mannheim	100.474,91 €
	insgesamt	5.188.996,62 €
Betrieb 05 PV	Girokonto Sparkasse Rhein-Haardt	25.200,96 €
	Insgesamt	25.200,96 €
Betrieb 06 EW	Girokonto Sparkasse Rhein-Haardt	8.656,86 €
	Insgesamt	8.656,86 €
Summe aller Giro- und Geldmarktkonten		10.200.239,93 €

Der in der Bilanz ausgewiesene Bestand unter Punkt II Kassenbestand,

Postgiroguthaben und Guthaben bei Kreditinstituten ist um 1.000,00 € höher, da hierin auch der Wechselgeldbestand der fünf Wertstoffhöfe (je 200,00 €) enthalten ist.

3.2.2 Zahlstellen

Die bei den Wertstoffhöfen und Grünschnittsammelstellen eingerichteten Zahlstellen wurden am 09.05.2022, 18.05.2022, 25.05.2022 und 08.06.2022 geprüft. Es ergaben sich hierbei keine Feststellungen.

Die Zahlstellen wurden im Laufe des Jahres 2022 durch den Kassenleiter geprüft. Feststellungen wurden keine getroffen.

3.2.3 Billigkeitsmaßnahmen

Ratenzahlungsvereinbarungen mit Gebührenschuldner werden nach Auskunft der Verwaltung auf Antrag des Gebührenschuldners gewährt, wenn er glaubhaft machen kann, dass er momentan nicht in der Lage ist die Gebühren auf einmal zu begleichen. Die Entscheidung über die Höhe der Rate sowie die Anzahl der Raten erfolgt immer nach Lage des Einzelfalls. Grundsätzlich sollten Ratenzahlungsvereinbarungen nur in Ausnahmefällen für mehr als 6 Monaten geschlossen werden. Zum Zeitpunkt der Prüfung gab es keine Fälle im Bereich Stundung, Niederschlagung und Erlass.

Die Dienstanweisung Organisation des Finanz- und Rechnungswesens des Abfallwirtschaftsbetriebes vom 01.09.2020 enthält keine Regelungen zum Vorgehen bei Ratenzahlungsvereinbarungen. Auch für den Fall von Stundung, Niederschlagung und Erlass sind in der Dienstanweisung keine näheren Regelungen getroffen.

- 9 Aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Gewährleistung der Gleichbehandlung der Gebührenschuldner sind entsprechende Regelungen in die Dienstanweisung aufzunehmen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Dienstanweisung wird angepasst und die notwendigen Regelungen aufgenommen.

3.3 Unvermutete Prüfung der Sonderkasse Kreiskrankenhaus

Die beim Kreiskrankenhaus Grünstadt eingerichtete Sonderkasse mit Zahlstelle wurde am 08.06.2022 einer Kassenprüfung unterzogen.

3.3.1 Kassenbestandsaufnahme

Die Sonderkasse des Kreiskrankenhauses verfügte am Tag der Prüfung über ein Guthaben von insgesamt 6.338.597,57 €. Deren Richtigkeit wurde anhand der jeweiligen Kontoauszüge überprüft. Der Betrag setzte sich wie folgt zusammen:

Sparkasse Rhein-Haardt, Girokonto	5.344.942,49 €
RV Bank Rhein-Haardt, Girokonto	990.150,13 €
Guthaben bei Kreditinstituten "Kautionsparbücher"	1.150,01 €
Sparkasse Rhein-Haardt, Geldmarktkonto	2.354,94 €
Gesamt	6.338.597,57 €

3.3.2 Zahlstelle Patientenverwaltung

Kassen-Sollbestand und Kassen-Istbestand der Zahlstelle stimmten mit 1.752,21 € überein. Die Zahlstelle wurde zuletzt am 28.02.2021 örtlich von einem Mitarbeiter des Kreiskrankenhauses Grünstadt geprüft. Feststellungen ergaben sich nicht.

3.3.3 Kassenautomat „Telefonautomat“

Der Kassenautomat für die Telefonkarten wird von der Zahlstelle Patientenverwaltung verwaltetet und hatte zum Zeitpunkt der Kassenprüfung einen Kassenbestand von 2.815,65 €.

3.3.4 Waschautomaten

Für den Waschautomaten im Schwesternwohnheim wurden im Zeitraum 01.01.2022 bis 08.06.2022¹⁸ folgende Einzahlungen vorgenommen:

Buchungsdatum	Buchungstext	Betrag
31.01.2022	Einnahmen aus Waschautomaten Wohnheim	26,00 €
31.01.2022	Einnahmen aus Waschautomaten Wohnheim	42,00 €
28.02.2022	Einnahmen aus Waschautomaten	28,00 €
28.02.2022	Einnahmen aus Waschautomaten	32,00 €
30.04.2022	Einnahmen aus Waschautomaten	14,00 €
30.04.2022	Einnahmen aus Waschautomaten	64,00 €
30.04.2022	Einnahmen aus Waschautomaten	16,00 €

Für die Monate März 2022 und Mai 2022 wurden keine Einzahlungen vorgenommen. Lt. der Dienstanweisung für die Verwaltung der Zahlstellen und Handvorschüsse des Kreiskrankenhauses Grünstadt wird unter Punkt 9 eine monatliche Einzahlung der Bareinnahme des Waschautomaten geregelt.

- 10 Die Einzahlung für die Waschautomaten hat mtl. zu erfolgen. Die Dienstanweisung ist zu beachten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Monat März 2022 wurden keine Einzahlungen vorgenommen, da aufgrund vieler Corona bedingter Personalausfälle eine Leerung nicht möglich war. Im Mai 2022 ist eine Einzahlung erfolgt, allerdings war zum Zeitpunkt der Prüfung am 08.06.2022 die Kasse des Monats Mai 2022 noch nicht gebucht und somit noch nicht im System ersichtlich.

Zukünftig wird der Waschautomat wieder monatlich geleert.

3.3.5 Kleinbetragsregelung

Nach § 29 Abs. 2 Nr.1 g) GemHVO¹⁹ ist die Behandlung von Kleinbeträgen in einer Dienstanweisung zu regeln. Eine derartige Regelung ist in der DA

¹⁸ Zeitpunkt der örtlichen Kassenprüfung

des Kreiskrankenhauses Grünstadt für die Finanzbuchhaltung in der Fassung vom 11.04.2022 nicht enthalten. § 24 Abs. 1 der GemHVO²⁰ ermöglicht davon abzusehen, Ansprüche von weniger als 20 € geltend zu machen, es sei denn, dass die Einziehung aus grundsätzlichen Erwägungen geboten ist.

Bis zur Erstellung des Prüfungsberichtes wurde die Dienstanweisung²¹ entsprechend geändert.

3.4 Unvermutete Prüfung der Sonderkasse Medizinisches Versorgungszentrum Grünstadt/Leiningerland (MVZGL)

3.4.1 Kassenbestandsaufnahme

Die beim MVZGL eingerichtete Sonderkasse wurde am 08.06.2022 einer Kassenprüfung unterzogen.

Die Aufgaben des Rechnungswesens wurden gemäß § 2 Nr. 1 des Dienstleistungsvertrages zwischen dem Kreiskrankenhaus Grünstadt und dem MVZGL auf das Kreiskrankenhaus Grünstadt übertragen.²²

Das MVZGL verfügte am Tag der Prüfung über ein Guthaben von insgesamt 101.962,64 €. Die Richtigkeit wurde anhand des Kontoauszuges überprüft. Eine Zahlstelle oder ein Handvorschuss war zum Zeitpunkt der Prüfung nicht vorhanden und somit auch nicht eingerichtet.

¹⁹ Gem. § 61 GemHVO i.V.m § 29 Abs. 1 GemHVO ist zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung eine Dienstanweisung zu erlassen. Nach § 57 LKO i.V.m §§78 bis 116 GemO gilt die Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) für Eigenbetriebe entsprechend.

²⁰ Die Verweisung auf den § 33 GemHVO im § 39 EigAnVO ist statisch und bezieht sich noch auf die alte Fassung der GemHVO (vom 6. Juni 1974 (GVBl. S. 277)). Nach der Neufassung der GemHVO im Jahr 2006 findet sich die entsprechende Regelung im § 24 GemHVO.

²¹ Stand: 24.08.2022

²² siehe auch Punkt 2 Allgemeines der Dienstanweisung des Medizinischen Versorgungszentrum Grünstadt/Leiningerland (MVZGL) für die Finanzbuchhaltung vom 11.04.2022

3.4.2 Liquiditätssicherung

Zum 08.06.2022 hatte das MVZGL einen Kredit zur Liquiditätssicherung i.H.v. insgesamt 550.000 € aufgenommen. Gemäß der Haushaltssatzung 2022 vom 01.03.2022 war der Höchstbetrag für die Kredite zur Liquiditätssicherung zum Zeitpunkt der Prüfung für das MVZGL auf 300.000 € festgesetzt, und somit um rd. 250.000 € überschritten.

Mit der erfolgten 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2022²³ vom 22.06.2022 wurde der Höchstbetrag für die Kredite zur Liquiditätssicherung von 300.000 € auf insgesamt 1.000.000 € sowie der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungen von bisher 0,00 € auf 230.000 € festgesetzt.²⁴ Das Genehmigungsverfahren bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier war zum Zeitpunkt der Prüfung bereits beantragt.

- 11 Die gesetzlichen Regelungen gemäß § 57 LKO i.V.m § 105 Abs. 2 GemO sind zukünftig einzuhalten. Eine vorzeitige Erhöhung des Höchstbetrages für die Kredite zur Liquiditätssicherung ist ohne entsprechende Ermächtigung nicht zulässig.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die gesetzlichen Regelungen werden künftig beachtet.

Die Prüfung der Sonderkasse MVZGL führte zu keinen weiteren Beanstandungen.

²³ vgl. Niederschrift zu Tagesordnungspunkt Nr.3 im Kreistag vom 22.06.2022

²⁴ vgl. § 15 Abs. 4 EigAnVo „Die Gesamtbeträge der im Vermögensplan vorgesehenen Verpflichtungs- und Kreditermächtigungen sowie der Höchstbetrag der Kassenkredite werden vom Gemeinderat im Rahmen der Haushaltssatzung festgesetzt. Sie sind in der Haushaltssatzung gesondert auszuweisen.“

3.5 Preisnachlass und Rabattkarten

3.5.1 Skonto

Unter dem Begriff „Skonto“ versteht man einen Preisnachlass auf den Kaufpreis. Der Preisnachlass wird gewährt, wenn der Käufer den Kaufpreis entweder sofort oder innerhalb der vereinbarten Zahlungsfristen entrichtet.

Bei einer stichprobenhaften Prüfung der Rechnungen im 2Charta - Flowmanager wurde festgestellt, dass eingeräumte Preisnachlässe in Form eines Skontos nicht in allen Fällen in Abzug gebracht wurden:

AO-Nr.	Datum Rechnung	Datum Wertstellung	Betrag	Skonto %	Skonto in €
11730	10.12.2020	23.03.2021	801,94 €	2	16,04 €
52749	14.12.2020	14.01.2021	2.023,11 €	2	40,46 €
1977	21.12.2020	20.01.2021	2.552,81 €	2	51,06 €
10808	01.01.2021	11.03.2021	4.863,54 €	3	145,91 €
10630	01.01.2021	10.03.2021	527,47 €	3	15,82 €
10631	01.01.2021	10.03.2021	140,66 €	3	4,22 €
10632	01.01.2021	10.03.2021	262,41 €	3	7,87 €
10633	01.01.2021	10.03.2021	140,66 €	3	4,22 €
10634	01.01.2021	10.03.2021	281,32 €	3	8,44 €
9947	29.01.2021	03.03.2021	571,38 €	2	11,43 €
24085	15.06.2021	21.06.2021	83,18 €	2	1,66 €
31649	28.07.2021	02.08.2021	182,90 €	2	3,66 €
Gesamt:					310,79 €

Der entgangene Skontoabzug beträgt insgesamt rd. 310 €.

- 12 Auf mögliche Skontoabzüge ist künftig zu achten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Kreiskasse prüft schon jetzt dauerhaft stichprobenhaft die Kontoauszüge. Die Fachabteilungen wurden auf die Beachtung der Skontoabzüge und die rechtzeitige Rechnungsstellung, damit die Abzüge nicht verfristen hingewiesen.

3.5.2 Nutzung privater Rabatkkarten

Eine stichprobenhafte Überprüfung von Erstattungen für Barauslagen von verschiedenen Mitarbeitern ergab, dass in einigen Fällen private Rabatkkarten (Payback-Karten, Deutschlandkarte, Toom-Baumarkt Vorteilskarte oder Subcard) genutzt wurden.

Payback Karten-Nr.	AO-Nr.	Einkaufsort	Kaufdatum	Betrag	Punkte
XXXXXXXX6218	2449	DM	14.01.2021	11,70 €	5
XXXXXXXX5966	11515	DM	27.01.2021	6,20 €	3
XXXXXXXX5966	11515	DM	17.02.2021	10,00 €	5
XXXXXXXX3754	26827	DM	23.06.2021	3,80 €	1
XXXXXXXX3595	31832	REWE-Markt	23.06.2021	5,37 €	10
XXXXXXXX1199	45155	DM	02.11.2021	9,75 €	4
Deutschlandkarten-Nr.	AO-Nr.	Einkaufsort	Kaufdatum	Betrag	Punkte
16765XXXXXXXX	52784	Netto	12.11.2020	2,64 €	1
0607778XXXXXX	6222	EDEKA	03.02.2021	4,90 €	2
0607778XXXXXX	6222	EDEKA	04.02.2021	5,39 €	2
Vorteilskarte Toom-Baumarkt	AO-Nr.	Einkaufsort	Kaufdatum	Betrag	bonusfähiger Umsatz
XXXXXXXX3034	26827	Toom Baumarkt	29.06.2021	4,99 €	4,99 €
XXXXXXXX6975	37792	Toom Baumarkt	15.09.2021	58,23 €	58,23 €
XXXXXXXX6975	47590	Toom Baumarkt	10.11.2021	83,95 €	83,95 €
Subcard (Subway)	AO-Nr.	Einkaufsort	Kaufdatum	Betrag	Punkte
XXXXXXXX2091	31832	Subway Bad Dürkheim	23.06.2021	23,39 €	rd. 155
XXXXXXXX2091	31832	Subway Bad Dürkheim	24.06.2021	20,92 €	rd. 139
XXXXXXXX2091	31832	Subway Bad Dürkheim	28.06.2021	21,54 €	rd. 143
XXXXXXXX2091	31832	Subway Bad Dürkheim	30.06.2021	21,94 €	rd. 146

Mit der Payback-Karte und Deutschlandkarte erhalten Kunden je nach Höhe des getätigten Umsatzes Rabattpunkte, die gegen Warenprämien oder Gutscheine eingetauscht werden können. Auch wenn es sich wie vorliegend um Kleinstbeträge handelt²⁵, stellen gutgeschriebene Payback-Punkte oder Punkte für die Deutschlandkarte auf dem privaten Punktekonto grundsätzlich eine unzulässige übertarifliche Leistung und steuerpflichtigen Arbeitslohn dar.²⁶ Dies betrifft auch Vorteilskarten anderer Anbieter.

- 13 Die Nutzung privater Kunden-, Rabatt- und Vorteilskarten ist zu untersagen. Generell besteht auch die Möglichkeit seitens der Verwaltung eigene Rabatkkarten zu beantragen oder Rabattkonditionen mit den Einkaufsmärkten auszuhandeln.

²⁵ ein Payback-Punkt, entspricht 1 Cent, vgl. <https://www.payback.de/faq/punktewert>; bzw. <https://www.deutschlandcard.de/haeufige-fragen/punkte-einloesen>, ein Punkt, entspricht 1 Cent, Sub-Card entsprechen 1 Punkt für jede 0,15 € je Einkauf

²⁶ zur lohnsteuerlichen Behandlung vgl. BMF-Schreiben vom 20.10.2006 – IV C5-S 2334 – 68/06

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Einkaufsberechtigten Mitarbeitenden wurden auf das Verbot hingewiesen.

3.6 Ordnung und Verkehr

Produktbereich

Von der Abteilung „Ordnung und Verkehr“ werden Produkte aus mehreren Produktbereichen im Teilhaushalt 01 bewirtschaftet. Dabei handelt es sich im Einzelnen um die folgenden Produkte:

Produkt	1221	Sicherheit und Ordnung
	Leistung 12211	Jagd- und Fischereiwesen
	Leistung 12212	Waffenangelegenheiten
	Leistung 12213	Gewerbe
	Leistung 12214	Sonstige Allgemeine Sicherheit und Ordnung
Produkt	1223	Personenstandswesen/Staatsangehörigkeit
	Leistung 12231	Personenstandswesen
	Leistung 12232	Staatsangehörigkeit und Einbürgerungen
Produkt	1225	Regelung des Aufenthalts von Ausländern
	Leistung 12251	Aufenthaltstitel
	Leistung 12252	Aufenthaltsbeendende Maßnahme
	Leistung 12253	Integrationsmaßnahmen
Produkt	1231	Verkehrslenkung und -regelung, verkehrsrechtliche Genehmigungen
	Leistung 12311	Verkehrssicherheit
	Leistung 12312	Genehmigung Straßenverkehr
	Leistung 12313	Genehmigung Betriebe
Produkt	1233	Fahrerlaubnisse
	Leistung 12331	Erteilung Fahrerlaubnisse
	Leistung 12332	Entzug und Wiedererteilung von Fahrerlaubnissen
	Leistung 12333	Kontrollkarten
Produkt	1234	Zulassung und Abmeldung von Fahrzeugen
	Leistung 12341	Zulassung, Ab- und Ummeldung von Fahrzeugen
	Leistung 12342	Ahndung von Verstößen gegen Halterpflichten
	Leistung 12343	Verwaltung Fahrzeugbestand
Produkt	1260	Brandschutz
	Leistung 12601	Gefahrenabwehr
	Leistung 12602	Gefahrenvorbeugung
	Leistung 12603	Dienstleistung für Dritte
Produkt	1270	Rettungsdienst
	Leistung 12701	Rettungswesen
	Leistung 12702	Kostenbeteiligung
	Leistung 12703	Aufsicht
Produkt	1280	Zivil- und Katastrophenschutz
	Leistung 12801	Zivilschutz
	Leistung 12802	Katastrophenschutz

In der diesjährigen Prüfung wurde als Schwerpunkt das Referat 30 „allgemeine Ordnungsbehörde, übergeordnete Straßenverkehrsbehörde, Brand- und Katastrophenschutz“ geprüft, insbesondere die Bereiche der Straßenverkehrsbehörde und der unteren Waffenbehörde.

3.6.1 Straßenverkehr

3.6.1.1 Ausnahmegenehmigung für Sonn- und Feiertagsfahrverbote

In Deutschland dürfen an Sonntagen und Feiertagen, in der Zeit von 0.00 Uhr bis 22:00 Uhr, Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t sowie Anhänger hinter Lastkraftwagen nicht verkehren. Dieses Verbot gilt nicht für die in § 30 Abs. 3 Nr. 1 bis 7 Straßenverkehrsordnung (StVO) aufgeführten Beförderungen.

Unter bestimmten Voraussetzungen können, auf Antrag, Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot erteilt werden. Ausnahmegenehmigungen werden von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde erteilt.

Im Jahr 2021 wurden rd. 14 Anträge auf eine Ausnahmegenehmigung für das Fahrverbot an Sonn- und Feiertage gestellt. Hierbei ergaben sich folgende Feststellungen:

- Bei drei Fällen (Namensverzeichnis Nr. 1 und Nr. 2) wurden Ausnahmegenehmigungen für einen Zeitraum von drei Jahren bewilligt. Die Gebühr wurde einheitlich auf 300,00 € festgesetzt. Lt. internen Gebührenverzeichnis beträgt die jährliche Gebühr 300,00 €, eine Reduzierung der Gebühr auf 0,00 € für das zweite und dritte Jahr ist nicht vorgesehen.

- 14 Gebühren für Genehmigungen, die über ein Jahr bewilligt werden, sind entsprechend zu erheben.

Stellungnahme der Verwaltung:

Dies wird künftig beachtet.

3.6.1.2 Gebührenrahmen

Der Gebührenrahmen gemäß der Gebührenordnung beträgt für Maßnahmen im Straßenverkehr zwischen 10,20 € und 767,00 € je Ausnahmetatbestand und je Fahrzeug/Person.²⁷ Die Verwaltung hat im Jahr 2019 den Gebührenrahmen wie folgt konkretisiert:

Ausnahmegenehmigung Sonntagsfahrverbot / Ferienreiseverordnung		
1. Tag - 2. Tag	pro Tag	35,00 €
Dauererlaubnis für alle Sonn- und Feiertage	pro Monat	50,00 €
	vierteljährlich	100,00 €
	jährlich	300,00 €

Die von der Verwaltung festgelegten Gebühren liegen zwischen 35 € und 300 € somit im unteren bis mittleren Bereich des zulässigen Gebührenrahmens. Die Gebührenhöhe sollte von der Verwaltung neu festgelegt werden.

- 15 Die aktuelle Gebührenhöhe ist von der Verwaltung innerhalb des vorgegeben Gebührenrahmens eigenständig zu überprüfen und evtl. anzupassen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gebührenhöhe wird aktuell überprüft und voraussichtlich ab 2023 angepasst.

3.6.1.3 Dauerausnahmegenehmigung

Die Ausnahmegenehmigung für das Sonn- und Feiertagsfahrverbot können als Einzel- und Dauerausnahmegenehmigung erteilt werden. Eine Dauerausnahmegenehmigung ist höchstens auf drei Jahre zu erteilen.²⁸

Lt. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsverordnung (VwV-StVO) zu § 46 Nummer 7; Abs. 2, Randnummer 111 darf eine Dauerausnahmegenehmigung nur erteilt werden, wenn der Antragsteller die Dring-

²⁷ vgl. §§ 1 bis 4 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehrsrecht (GebOSt) i.V.m Anlage zu § 1 Geb. Nr. 264.

²⁸ vgl. § 46 Abs. 6 StVO

lichkeit der Beförderung durch eine Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer nachweist oder sonst glaubhaft macht.

Im Jahr 2021 wurden rd. 7 Dauerausnahmegenehmigungen²⁹ von der Verwaltung erteilt. Nur in einem Antrag (Namensverzeichnis Nr. 1) befand sich ein Nachweis über die Dringlichkeit der Beförderung.

- 16 Die entsprechenden Nachweise für die Dringlichkeit der Beförderung sind vor der Erstellung einer Dauerausnahmegenehmigung beim jeweiligen Antragsteller anzufordern und zu prüfen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Dies wird künftig beachtet.

3.6.1.4 Ferienreisefahrverbot

Das Ferienreisefahrverbot ist in Deutschland in der Verordnung zur Erleichterung des Ferienreiseverkehrs auf der Straße (Ferienreiseverordnung³⁰) geregelt.

Hiernach dürfen Lastkraftwagen, mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 Tonnen sowie Lastkraftwagen mit Anhänger, zur geschäftsmäßigen oder entgeltlichen Beförderung von Gütern³¹, vom 01. Juli bis zum 31. August an Samstagen in der Zeit von 7 Uhr bis 20 Uhr, auf einigen Autobahnen und Bundesstraßen nicht verkehren.³²

In insgesamt 5 Fällen (Namensverzeichnis Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 5) wurde zusätzlich zur Ausnahmegenehmigung für das Sonn- und Feiertagsfahrverbot eine Ausnahmegenehmigung für das Ferienreisefahrverbot erteilt. Eine Gebühr für diese Ausnahmegenehmigung wurde nicht erhoben.

Entscheidungen über eine Ausnahme von dem Verkehrsverbot für Lastkraftwagen im Rahmen der Ferienreiseverordnung sind gebührenpflichtig. Die

²⁹ von einem Jahr bzw. für bis zu drei Jahre

³⁰ FerReiseV

³¹ einschließlich damit verbundener Leerfahrten

³² vgl. § 1 Abs. 2 Ferienreiseverordnung (FerReiseV)

Gebühr ergibt sich aus den §§ 1 bis 4 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehrsrecht (GebOST) i.V.m Anlage zu § 1 Geb. –Nr. 271 und sieht einen Gebührenrahmen zwischen 10,20 € bis 179,00 € vor.

- 17 Für eine Ausnahmegenehmigung im Rahmen der Ferienreiseverordnung sind Gebühren entsprechend der Gebührenordnung zu erheben.

Stellungnahme der Verwaltung:

Dies wird künftig beachtet.

3.6.1.5 Verkehrsrechtliche Anordnungen

Die Straßenverkehrsbehörden können die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten.³³

Die Gebühr für eine verkehrsrechtliche Anordnung ergibt sich aus den §§ 1 bis 4 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehrsrecht (GebOST) i.V.m Anlage zu § 1 Geb. –Nr. 261. Die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr sieht einen Gebührenrahmen zwischen 10,20 € bis 767,00 € vor. Evtl. fallen noch Sondernutzungsgebühren nach kommunalen Sondernutzungsgebührensatzungen an.

Im Jahr 2021 wurden rd. 40 Anträge auf eine verkehrsrechtliche Anordnung gestellt. Hierbei ergaben sich folgende Feststellungen:

- In vier Fällen wurde für eine Verlängerung einer bestehenden Anordnung eine Gebühr i.H.v 10,00 € erhoben. Die Mindestgebühr beträgt lt. Gebührenrahmen 10,20 €.
- Auslagen für etwaige Dienstreisen (z.B. Reisekosten, Aufwendungen für den Einsatz von Dienstwagen) werden lt. Auskunft der Verwaltung nicht erhoben.³⁴ Nachweislich wurden in zwei Fällen (Namensverzeichnis Nr. 6 und Nr. 7) eine Ortsbesichtigung vorgenommen. Eine

³³ vgl. § 45 der Straßenverkehrsordnung (StVO)

³⁴ vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 6 und 6a der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOST)

Kostenerstattung für die Nutzung des Dienstwagens bzw. eine Erstattung der Reisekosten erfolgte nicht.

- In einem Antrag eines Bauunternehmens (Namensverzeichnis Nr. 6) wurde von der Verwaltung nicht überprüft, ob zusätzlich zu der Gebühr einer verkehrsrechtlichen Anordnung eine Gebühr für die Sondernutzung von Kreisstraßen³⁵ erhoben werden kann. Lt. dem Antrag vom 22.10.2021 erfolgte eine Baustelleneinrichtung, diese sind gemäß § 5 Abs. 1 i.V.m Lfd. Nr. 4.8 der Anlage der Satzung des Landkreises Bad Dürkheim über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen gebührenpflichtig.

18 Gebühren sind entsprechend dem Gebührenrahmen festzusetzen. Notwendige Auslagen sind den Antragstellern in Rechnung zu stellen. Bei verkehrsrechtlichen Anordnungen, die Kreisstraßen betreffen, ist zu überprüfen, ob die Erhebung einer Sondernutzungsgebühr für Kreisstraßen zusätzlich erfolgen kann.

Stellungnahme der Verwaltung:

Dies wird künftig beachtet.

3.6.1.6 Satzung über die Sondernutzung an Kreisstraßen

Der Landkreis erhebt auf Grundlage der "Satzung des Landkreises Bad Dürkheim über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen" vom 02.01.1996 Sondernutzungsgebühren.

Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach § 5 der Satzung in Verbindung mit der Anlage und den darin festgesetzten Gebührentarifen. Die Gebührentarife entsprechen immer noch den lediglich in Euro umgerechneten DM-Beträgen aus dem Besonderen Gebührenverzeichnis vom 17. Februar 1978.

Die Gebühren bzw. Rahmensätze wurden vom Gesetzgeber im Jahr 2011 durch die Änderung der Landesverordnung über die Gebühren der Straßen-

³⁵ vgl. Punkt 3.6.1.6 „Satzung über die Sondernutzung an Kreisstraßen“

bau- und Verkehrsverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 15.06.2011 (GVBl. S. 183) letztmals geändert und erhöht. Eine Anpassung der Satzung erfolgte auch hier nicht.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sollten Gebührentarife bzw. Rahmensätze, die bereits in einer Landesverordnung geregelt sind, nicht nochmals in einer Satzung als Anlage aufgenommen werden. Gebührenänderung vom Gesetzgeber führen dann immer zu einer erforderlichen Satzungsänderung. Ein entsprechender Hinweis in der Satzung, „Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach dem Gebührenkatalog der Landesverordnung über die Gebühren der Straßenbau- und Verkehrsverwaltung (Besonders Gebührenverzeichnis) in seiner jeweiligen Fassung“, ist ausreichend.

- 19 Die Satzung sollte entsprechend angepasst werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Satzung wird überprüft und angepasst.

3.6.2 Waffenrecht

3.6.2.1 Waffenrecht - Regelüberprüfung

Eine waffenrechtliche Erlaubnis setzt nach § 4 Waffengesetz (WaffG) voraus, dass der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit³⁶ und die persönliche Eignung³⁷ besitzt. Diese Voraussetzungen sind nicht nur bei der Erteilung der waffenrechtlichen Erlaubnis zu prüfen. Die untere Waffenbehörde hat die Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis (z.B. Waffenbesitzkarte und kleiner Waffenschein) darüber hinaus in regelmäßigen Abständen, mindestens nach Ablauf von drei Jahren, erneut auf ihre Zuverlässigkeit und ihre persönliche Eignung zu prüfen.³⁸

³⁶ vgl. § 4 WaffG

³⁷ vgl. § 6 WaffG

³⁸ vgl. § 4 Abs. 3 WaffG

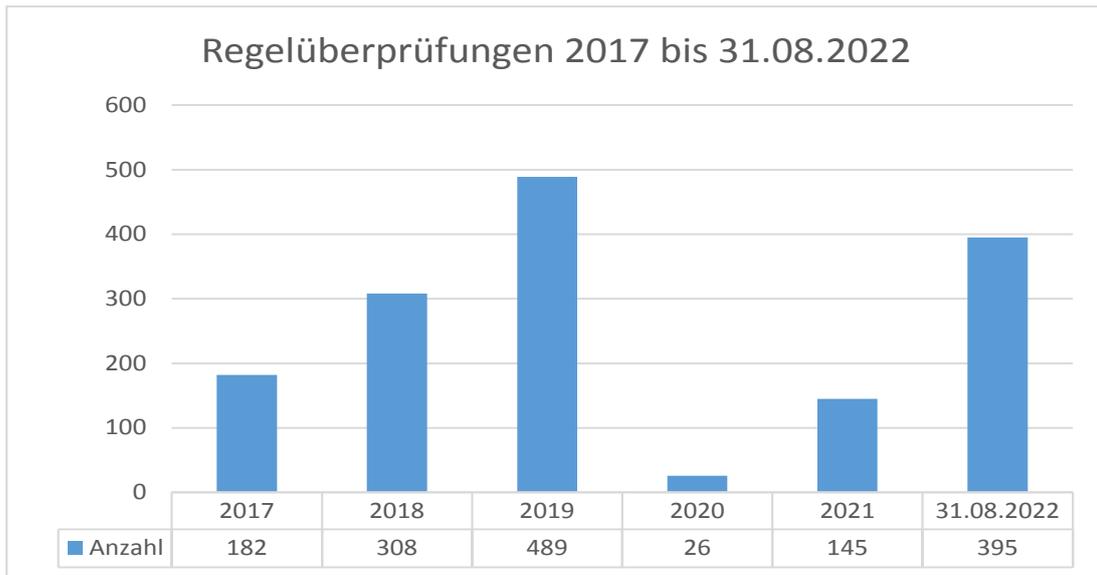
Die Prüfung erfolgt von der Verwaltung gemäß § 5 Abs. 5 WaffG und § 6 Abs. 1 WaffG. Hierbei werden bei den zuständigen Behörden die erforderlichen Auskünfte (z.B. Abfrage bei der örtlichen Polizeibehörde, Bundeszentralregisterauszug, Verfassungsschutz usw.) eingeholt. Nach erfolgter Überprüfung erhält der Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis einen Gebührenbescheid.

Die Gebühr für eine Regelüberprüfung ergibt sich aus den §§ 1 bis 2 der Landesverordnung über die Gebühren der allgemeinen und inneren Verwaltung, einschließlich der Polizeiverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) i.V.m der Anlage zu § 1 – Nr. 19.13.1 Überprüfung der Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 WaffG. Die Gebührenordnung sieht einen Gebührenrahmen zwischen 20,00 € bis 60,00 € vor. Von der Verwaltung wird seit Oktober 2018 für die Regelüberprüfung eine Gebühr i.H.v. 40 € erhoben.

Zum Zeitpunkt der Prüfung³⁹ waren im Landkreis 2.620 Personen mit einer waffenrechtlichen Erlaubnis gemeldet, die einer regelmäßigen Überprüfung nach § 4 Abs. 3 WaffG unterliegen. Ausgenommen sind die rd. 730 Jagdscheininhaber, diese unterliegen bei der Erteilung oder Verlängerung eines Jagdscheines gemäß §§ 15-18 Bundesjagdgesetz (BJagdG) der Überprüfung der Zuverlässigkeit und der persönlichen Eignung.

In den Jahren 2017 bis August 2022 wurden folgende Regelüberprüfungen von der Verwaltung durchgeführt:

³⁹ 25.04.2022



(Die Anzahl der Überprüfungen im Jahr 2020 und 2021 ergaben sich durch die Corona-Pandemie.)

Bei einer Anzahl von 2.620 Personen mit einer waffenrechtlichen Erlaubnis und der gesetzlichen Anforderung einer Überprüfung der Zuverlässigkeit und Eignung innerhalb von drei Jahren müsste die Verwaltung durchschnittlich jährlich rd. 873 Personen überprüfen, um die gesetzliche Vorgabe einzuhalten.

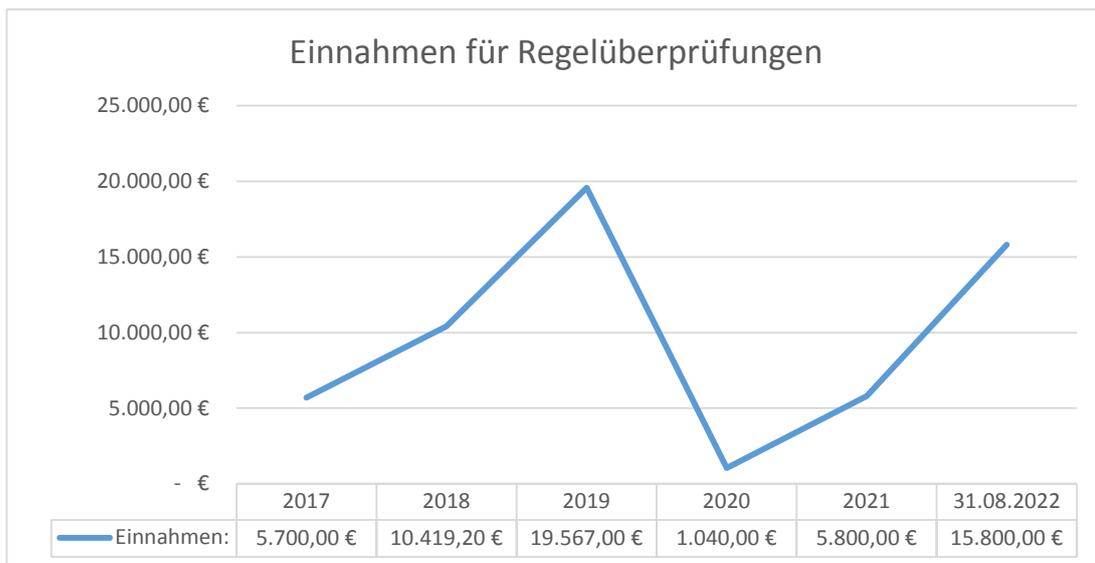
Auch die von der Verwaltung seit Jahren veranschlagten Haushaltsansätze⁴⁰ von 15.000 € bzw. 20.000 €⁴¹ ergeben eine Zielvorgabe von nur rd. 375 bzw. 500 geprüften Personen mit einer waffenrechtlichen Erlaubnis.

In den Jahren 2017 bis August 2022 ergaben sich für die Überprüfung der waffenrechtlichen Erlaubnis folgende Einnahmen⁴²:

⁴⁰ 2018 = 20.000 €, 2019 = 20.000 €, 2020 = 15.000 €, 2021 = 15.000 €, 2022 = 15.000 €

⁴¹ Konto: 12212.43120000

⁴² lt. C.I.P



In den Jahren 2017 bis 2021 wurden durchschnittlich Gebühren i.H.v. rd. 8.500 € eingenommen. Durch die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und der damit verbundenen Anzahl der regelmäßigen Überprüfungen könnten Mehreinnahmen von jährlich rd. 20.000 €⁴³ eingenommen werden.

- 20 Die Regelüberprüfung für die waffenrechtliche Erlaubnis hat entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu erfolgen.

Stellungnahme der Verwaltung:

In den Jahren 2020 und 2021 stand im Referat 30 die Bewältigung der Aufgaben nach der jeweiligen Coronabekämpfungsverordnung im Vordergrund. Der personelle Mehrbedarf zur Wahrnehmung der Aufgabe wurde erkannt. In 2022 wurden die Stellenanteile bereits um 0,25 VZÄ erhöht. Sollte dies nicht ausreichend sein, um die gesetzlichen Vorgaben künftig einzuhalten, ist über eine weitere Erhöhung der Stellenanteile zu entscheiden.

⁴³ rd. 870 (Überprüfungen) x 40,00 € (Gebühr für die Regelüberprüfung) = 34.800 €, gegenüber der Haushaltsplanung 2021 und 2022 mit jeweils 15.000 €.

3.6.2.2 Schießstätten – Regelüberprüfung

Auch Schießstätten unterliegen gemäß § 27a Abs. 1 Satz 1 WaffG⁴⁴ einer Regelüberprüfung. Nach § 27 a Abs. 1 Satz 2 WaffG sind Schießstätten, auf denen mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen geschossen wird, zusätzlich zur Erstprüfung alle vier Jahre zu überprüfen. Ist das Schießen auf einer Schießstätte nur mit erlaubnisfreien Schusswaffen⁴⁵ zulässig, so beträgt der Abstand zwischen den Überprüfungen höchstens 6 Jahre.

Falls Zweifel an dem ordnungsgemäßen Zustand oder den erforderlichen schießtechnischen Einrichtungen bestehen, kann die Verwaltung die Schießstätte in sicherheitstechnischer Hinsicht unter Hinzuziehung eines anerkannten Schießstandsachverständigen überprüfen oder von dem Erlaubnisinhaber die Vorlage eines Gutachtens eines anerkannten Schießstandsachverständigen verlangen. Die Kosten für die Hinzuziehung eines anerkannten Schießstandsachverständigen bei den Überprüfungen hat der Betreiber der Schießstätte zu tragen.⁴⁶

Im Landkreis werden insgesamt 14 Schießstätten von Schützenvereinen bzw. Schützengesellschaften betrieben.⁴⁷ Im Jahr 2021 wurden acht Schießstätten einer Regelüberprüfung gemäß § 27a Abs. 1 Satz 1 WaffG unterzogen.

Regel- oder Sonderprüfungen einer Schießstätte sind gebührenpflichtig. Die Gebühr ergibt sich aus den §§ 1 bis 2 der Landesverordnung über die Gebühren der allgemeinen und inneren Verwaltung einschließlich der Polizeiverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) i.V.m Anlage zu § 1 –Nr. 19.10.2 und sieht einen Gebührenrahmen zwischen 100 € bis 500 € vor.

⁴⁴ ab 01.09.2020 § 27a WaffG (Drittes Waffenrechtsänderungsgesetz – 3. WaffRÄndG), bis zum 31.08.2020 erfolgte die Überprüfung der Schießstätten gem. § 12 AWaffV (Allgemeine Waffengesetz-Verordnung)

⁴⁵ z.B. Pfeil und Bogen, Armbrust, Blasrohr

⁴⁶ vgl. § 27a Abs. 1 Satz 4 und 5 WaffG

⁴⁷ Stand: 29.04.2022

Nur in einem Fall (Namensverzeichnis Nr.: 8) wurde eine Gebühr i.H.v. 100 € für die Regelüberprüfung von Seiten der Verwaltung erhoben.

Bei den sieben weiteren Schießstätten, die im Jahr 2021 einer Regelüberprüfung unterzogen wurden, hat die Verwaltung keine Gebühr gemäß der Anlage-Nr. 19.10.2 „Regel- oder Sonderprüfung einer Schießstätte nach § 27 WaffG in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 2 bis 4 AWaffV“ erhoben.

- 21 Zukünftig sind für Regelüberprüfungen von Schießstätten Gebühren entsprechend der Gebührenordnung zu erheben.

Stellungnahme der Verwaltung:

Dies wird künftig beachtet.

3.6.2.3 Aufbewahren von Schusswaffen und Munition „Waffenschränkkontrollen“

Seit 06.07.2017 sind die Vorschriften zur Aufbewahrung von Waffen neu geregelt. Diese Regelungen finden sich insbesondere in der zentralen Generalklausel des § 36 WaffG und den §§ 13, 14 AWaffV. Wer Waffen oder Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhandenkommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen.⁴⁸

Für die Überprüfung der Waffenschränke (sog. Aufbewahrungskontrollen) ist im Landkreis die untere Waffenbehörde zuständig. Die Aufbewahrungskontrolle wird durch Sachbearbeiter der unteren Waffenbehörde bzw. durch Mitarbeiter des kommunalen Vollzugsdienstes durchgeführt.

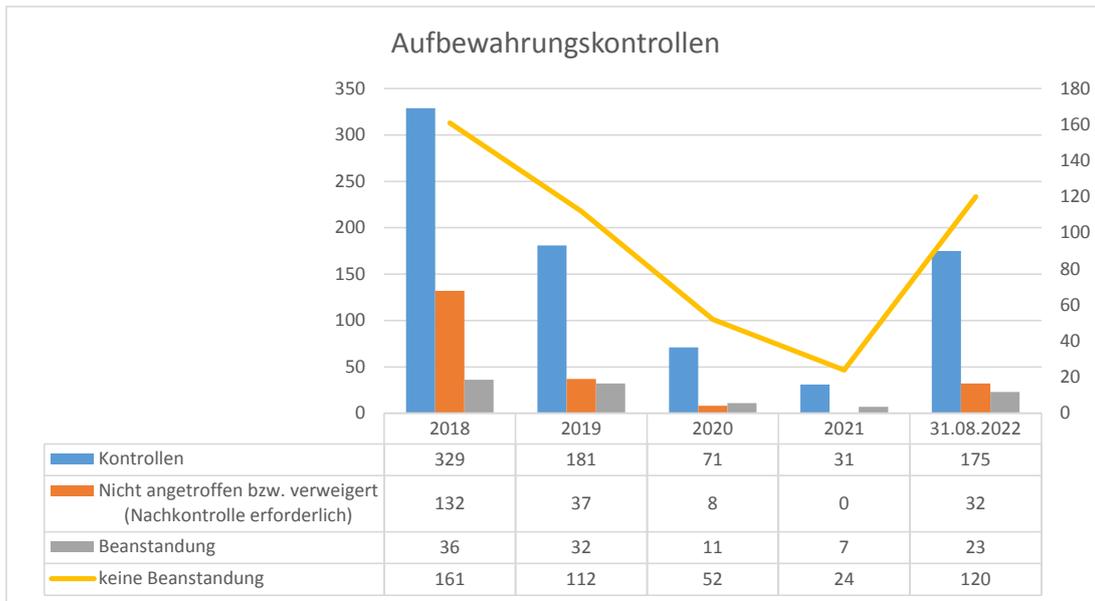
Zum Stichtag 31.12.2021 waren im Landkreis 1.907 Personen mit einer waffenrechtlichen Erlaubnis gemeldet, die auch im Besitz einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe waren und somit unter die Vorschrift des § 36 WaffG fallen.⁴⁹ Eine gesetzliche Überprüfungsfrist, wie bei der Regelüberprüfung⁵⁰

⁴⁸ vgl. § 36 Abs. 1 WaffG

⁴⁹ Ausgenommen sind Besitzer von erlaubnisfreien Waffen, z.B. Schreckschuss-, Gas- und Signalwaffen mit PTB-Zeichen, die Waffen sind ungeladen und mindestens in einem verschlossenen Behältnis aufzubewahren.

(mindestens nach Ablauf von drei Jahren), gibt es bei der Aufbewahrungskontrolle nach § 36 WaffG nicht.

In den Jahren 2018 bis August 2022 wurden folgende Aufbewahrungskontrollen durchgeführt:



(Die Anzahl der Überprüfungen im Jahr 2020 und 2021 ergaben sich durch die Corona-Pandemie.)

3.6.2.4 Verdachtsunabhängige Vorortkontrolle

Im Jahr 2021 wurden insgesamt 29 verdachtsunabhängige Vorortkontrollen durchgeführt. Lt. Auskunft der Verwaltung wird grundsätzlich für eine verdachtsunabhängige Kontrolle keine Gebühr erhoben.

Die "Landesverordnung über die Gebühren der allgemeinen und inneren Verwaltung einschließlich der Polizeiverwaltung" sieht für eine verdachtsunabhängige Vorortkontrolle zur Prüfung der sicheren Aufbewahrung nach § 36 Abs. 3 WaffG unter Nr. 19.13.7 einen Gebührenrahmen von 20,00 € bis 40,00 € vor.

⁵⁰ vgl. Punkt 3.6.2.1 Waffenrecht – Regelüberprüfung im Prüfungsbericht

Lt. der Anmerkung zu lfd. Nr. 19.13.7 kann von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden, wenn die verdachtsunabhängige Vorortkontrolle zu keinerlei Beanstandungen mit weiterem Zeitaufwand führt.

Dies trifft auf die 24 Fälle zu, bei denen keine Beanstandung im Rahmen der verdachtsunabhängigen Vorortkontrolle festgestellt wurde.

3.6.2.5 Verdachtsunabhängige Vorortkontrolle – mit Beanstandungen

Wird eine Beanstandung bei der Vorortkontrolle festgestellt, so ergibt sich für die Kontrolle eine Gebührenpflicht gemäß Nr. 19.13.7 der Landesverordnung über die Gebühren der allgemeinen und inneren Verwaltung einschließlich der Polizeiverwaltung. Die Gebührenordnung sieht für eine verdachtsunabhängige Vorortkontrolle zur Prüfung der sicheren Aufbewahrung nach § 36 Abs. 3 WaffG einen Gebührenrahmen von 20,00 € bis 40,00 € vor.

- 22 Zukünftig sind bei verdachtsunabhängigen Kontrollen, bei denen eine Beanstandung festgestellt wird, Gebühren entsprechend der Gebührenordnung zu erheben.

Stellungnahme der Verwaltung:

Dies wird künftig beachtet.

3.6.2.6 Verdachtsabhängige Vorortkontrolle

Lt. Auskunft der Verwaltung wurden jährlich mindestens zwei verdachtsabhängige Vorortkontrollen durchgeführt. Eine Gebühr wurde lt. Auskunft der Verwaltung nicht erhoben.

Die Landesverordnung über die Gebühren der allgemeinen und inneren Verwaltung einschließlich der Polizeiverwaltung sieht gemäß der Anlage zu § 1 – Nr. 19.13.6 für eine verdachtsabhängige Vorortkontrolle zur Prüfung der sicheren Aufbewahrung nach § 36 Abs. 3 WaffG einen Gebührenrahmen von 50,00 € bis 250,00 € vor.

- 23 Zukünftig sind bei verdachtsabhängigen Kontrollen Gebühren entsprechend der Gebührenordnung zu erheben.

Stellungnahme der Verwaltung:

Dies wird künftig beachtet.

3.6.2.7 Ergebnis der Einzelfallprüfung

Im Rahmen der Prüfung wurden die Fälle im Jahr 2021 geprüft, bei denen sich eine Beanstandung ergeben hat. Der Schwerpunkt der Prüfung lag dabei auf der Erhebung von Verwaltungsgebühren nach der Landesverordnung über die Gebühren der allgemeinen und inneren Verwaltung einschließlich der Polizeiverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis).

In einem Fall (Namensverzeichnis Nr. 9) wurde eine Waffe lt. Protokoll vom 18.08.2021 gemäß § 22 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) sichergestellt. Eine Gebühr wurde von der Verwaltung dafür nicht erhoben.

Sicherstellungen bei Maßnahmen der Gefahrenabwehr sind gemäß Nr. 14.3 Sicherstellung von Sachen nach § 22 POG bei einem Zeitaufwand von mehr als fünfzehn Minuten gebührenpflichtig. Die Verordnung sieht einen Gebührenrahmen i.H.v. 35,50 € bis 1.815,00 € vor.

Bei einem weiteren Fall (Namensverzeichnis Nr. 10) wurde lt. Protokoll vom 11.03.2021 zwei geladene Pistolen im Tresor festgestellt. Mit gleichem Datum hat der Waffenbesitzer eine Erklärung zur Verwertung der beiden Waffen ohne Entschädigung unterschrieben. Die entsprechende Eintragung wurde am 11.03.2021 in der Waffenbesitzkarte vermerkt. Gebühren wurden lt. Verwaltung keine erhoben. Dies konnte ebenfalls bei einem weiteren Fall (Namensverzeichnis Nr. 11) festgestellt werden, auch hier wurden eine Erklärung zur Verwertung der Waffen unterschrieben.

Für die Austragung von berechtigten Personen, Waffen, Wechsel- oder Austauschläufen nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WaffG aus der Waffenbesitzkarte sind Gebühren gemäß Nr. 19.2.9 i.H.v 15,00 € zu erheben.

- 24 Die Gebühren sind entsprechend der Gebührenordnung zu erheben.

Stellungnahme der Verwaltung:

Dies wird künftig beachtet.

3.6.2.8 Programm „Condition“

Im Aufgabengebiet „Jagd- und Fischereiwesen“ sowie „Waffenangelegenheiten und Sprengstoffgesetz“ befindet sich die EDV-Software „Condition“ im Einsatz. Die EDV-Software verfügt lt. Auskunft der Verwaltung über keine Schnittstelle zur Finanzsoftware C.I.P.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Benutzerprofile im oben genannten Programm überprüft. Hierbei ergaben sich folgende Feststellungen bzw. Hinweise:

3.6.2.9 Anonymisiertes Benutzerprofil

Jeder Bedienstete verfügt über eine eigene Benutzerkennung für die Software. Darüber hinaus sind auch zwei anonymisierte Benutzerprofile⁵¹ im Programmbereich angelegt. Das anonymisierte Benutzerprofil „DUEW_9“ verfügt über die Berechtigung im Programmbereich „Waffe“. Bei einem anonymisierten Benutzerprofil ist nicht nachvollziehbar, welcher Mitarbeiter zu welchem Zeitpunkt mit diesem Profil gearbeitet hat. Auch die Zweckbestimmung erscheint fraglich, da jeder Bedienstete über eine eigene Benutzerkennung verfügt. Lt. Auswertung aus der EDV-Software „Condition“ wurde dieses Benutzerprofil letztmalig im Jahr 2016 verwendet. Das anonymisierte Benutzerprofil „DUEW_Administrator“ wird von der „IT“ verwendet. Der verantwortliche Mitarbeiter der „IT“ verfügt ebenfalls über eine eigene Benutzerkennung.

- 25 Die anonymisierten Benutzerprofile sind hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung zu überprüfen und ggf. zu deaktivieren.

⁵¹ DUEW_9, DUEW_Administrator

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Rahmen der Überprüfung wurden die beiden anonymisierten Benutzerprofile bereits überprüft und deaktiviert.

3.6.2.10 Administratorrechte

Die Benutzerrechte für die Administration der oben genannten Software war zum Zeitpunkt der Prüfung auf insgesamt sechs Benutzerprofile verteilt. Hiervon waren vier Bedienstete aus der aktuellen Sachbearbeitung und zwei

Mitarbeiter aus dem Fachbereich der „IT“. Mit den Rechten der Administration besteht die Möglichkeit, in allen Bereichen der eingesetzten EDV-Software relevante Systemänderungen (z.B. Rechtevergabe) vorzunehmen. Im Rahmen der Prüfung wurden diese Rechte bei zwei Sachbearbeitern deaktiviert. Die Verwaltung sollte eigenständig überprüfen, welche Sachbearbeiter zusätzlich zum Fachbereich „IT“ die Rechte für die Administration benötigen.

- 26 Die Rechte für die Administration sind aus Sicherheitsgründen auf einen minimalen Personenkreis zu beschränken.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Administrationsrechte wurden auf drei Personen beschränkt.

3.6.3 Vergaben

3.6.3.1 Druckluftmembranpumpe - Anzahl der Angebote

Im Jahr 2021 hat der Fachbereich „Zivil- und Katastrophenschutz“ für den Gerätewagen „Gefahrgut“ in Haßloch eine neue Druckluftmembranpumpe beschafft. Für die Druckluftmembranpumpe wurden bei zwei Firmen (Namensverzeichnis Nr. 12 und Nr. 13) Angebote eingeholt. Der günstigere Bieter mit einem Angebotspreis von 3.131,75 € (ohne USt.) wurde von der Verwaltung beauftragt.

Auch bei der freihändigen Vergabe sind die Grundsätze des Vergaberechts (Wettbewerb, Transparenz und Gleichbehandlungsgrundsatz) zu beachten. Der Auftraggeber soll deshalb wenigstens drei Anbieter zur Abgabe eines Angebotes auffordern.⁵²

- 27 Die Vorteile des Wettbewerbs sind zu nutzen.

Stellungnahme der Verwaltung:
Dies wird künftig beachtet.

3.6.3.2 Vergabevermerk

Weiterhin wurde ein Vergabevermerk⁵³ seitens der Verwaltung nicht erstellt, dies konnte auch bei der Beschaffung eines Stromerzeugers⁵⁴ i.H.v rd. 6.000,00 € festgestellt werden. Die Entscheidung und der Ablauf müssen für einen außenstehenden fachkundigen Dritten nachvollziehbar sein.

Bei der freihändigen Vergabe handelt es sich zwar um ein nichtförmliches Verfahren. Dennoch sind formale Standards einzuhalten.

- 28 Ein Vergabevermerk ist zukünftig zu erstellen.

Stellungnahme der Verwaltung:
Dies wird künftig beachtet.

⁵² vgl. § 3 Abs. 1 VOL/A bzw. Punkt 5.1 der Dienstanweisung öffentliches Auftragswesen für die Kreisverwaltung Bad Dürkheim

⁵³ vgl. § 20 VOL/A bzw. Punkt 5.1.2 der Dienstanweisung öffentliches Auftragswesen für die Kreisverwaltung Bad Dürkheim

⁵⁴ Workflow ID: 85058

3.6.4 Friedhöfe - Verwendungsnachweise

Die Verwaltung erhält jährlich von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) für die Betreuung der jüdischen Friedhöfe im Landkreis einen Pauschalbetrag. Im Jahr 2021 erhielt die Verwaltung einen Betrag i.H.v. 31.686,60 €. Dieser Betrag wird an die jeweilige Gebietskörperschaft mit einem jüdischen Friedhof weitergeleitet.

Aufgrund einer Prüfung der Verwendung der Haushaltsmittel für jüdische Friedhöfe durch den Rechnungshof ist die ADD angehalten, einen Verwendungsnachweis für die ordnungsgemäßen Ausgaben zu verlangen.⁵⁵ Die Verwaltung informiert die jeweiligen Gebietskörperschaften in ihrem Bescheid über die Weiterleitung des Pauschalbetrages, dass rechtzeitig jeweils zum 01.03. des darauffolgenden Jahres ein Verwendungsnachweis vorgelegt werden muss.

In den folgenden Jahren wurden von der Verwaltung die Verwendungsnachweise an die ADD wie folgt weitergeleitet:

Jahr	Beischeid Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)	Frist Verwendungsnachweis an die ADD	Datum des Verwendungsnachweises an die ADD
2015	09.11.2015	01.03.2016	27.01.2016
2016	18.11.2016	01.03.2017	13.02.2017
2017	15.11.2017	01.03.2018	29.06.2018
2018	19.11.2018	01.03.2019	04.06.2019
2019	11.11.2019	01.03.2020	Kein Verwendungsnachweis
2020	20.11.2020	01.03.2021	Kein Verwendungsnachweis
2021	22.11.2021	01.03.2022	Kein Verwendungsnachweis

Die Verwendungsnachweise für die Jahre 2017 und 2018 wurden verspätet an die ADD weitergeleitet. In den Jahren 2019 bis 2021 wurden an die ADD bis zum Zeitpunkt der Prüfung keine Nachweise über die Verwendung der Mittel für die jüdischen Friedhöfe eingereicht.

⁵⁵ vgl. Bescheid der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) vom 22.11.2021 über die Betreuung der jüdischen Friedhöfe im Haushaltsjahr 2021, Zahlung der Pauschalbeträge

- 29 Die Vorlage der geforderten Verwendungsnachweise hat entsprechend den Vorgaben im Bewilligungsbescheides der ADD zu erfolgen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Dies wird künftig beachtet.

3.7 Kreiseigenes Bauwesen

3.7.1 Sanierung des Oberdecks der Tiefgarage am Dienstgebäude der Kreisverwaltung

In den Jahren 2019 bis 2021 wurde das Oberdeck der Tiefgarage am Dienstgebäude der Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Philipp-Fauth-Straße 11, für insgesamt rd. 1,8 Mio. € saniert.

Im Rahmen der Prüfung der Kreisrechnung 2021 wurden die Unterlagen der Maßnahme hinsichtlich der Einhaltung der vergaberechtlichen Vorgaben überprüft. Des Weiteren erfolgte eine Überprüfung der mit den beauftragten Ingenieurbüros geschlossenen Verträge und vorgelegten Honorarrechnungen auf Übereinstimmung mit den rechtlichen Vorgaben der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) als auch auf die Richtigkeit der vorgenommenen Berechnungen.

3.7.1.1 Vergabe von Ingenieurleistungen

Mit Vertrag vom 04.10.2018 wurde ein Ingenieurbüro (Namensverzeichnis Nr. 14) für die Objektplanung gemäß § 34 HOAI mit der Wahrnehmung der Leistungsphasen 1 bis 9 sowohl für das Oberdeck als auch für die Ebenen 1 bis 4 der Tiefgarage beauftragt. Für die Ermittlung des Honorars wurde Honorarzone III, Von-Satz vereinbart. Aufgrund der damals ermittelten anrechenbaren Kosten ergab sich somit ein voraussichtliches Gesamthonorar von rd. 395 T € (netto). Ein förmliches Vergabeverfahren wurde nicht durchgeführt.

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen erfolgt grundsätzlich in öffentlicher Ausschreibung⁵⁶. Werden dabei die von der EU festgelegten Schwellenwerte⁵⁷ überschritten, hat zwingend eine europaweite Ausschreibung zu erfolgen. Zum Zeitpunkt des Abschlusses des Ingenieurvertrages lag der gültige Schwellenwert für Liefer- und Dienstleistungsaufträge, worunter auch Architekten- und Ingenieurleistungen fallen, bei 221.000 € (netto), sodass auf jeden Fall ein europaweites Ausschreibungsverfahren hätte durchgeführt werden müssen.

Die Leistungen für die Planung der Freianlage gemäß § 39 HOAI wurden mit Vertrag vom 04.12.2018 auf ein Ingenieurbüro (Namensverzeichnis Nr. 15) unter Zugrundelegung der Honorarzone III, Von-Satz übertragen. Anhand der zum Vertragsabschluss geschätzten anrechenbaren Kosten ergab sich ein erwartetes Gesamthonorar von rd. 105 T€ (netto). Ein förmliches Vergabeverfahren wurde hier ebenfalls nicht durchgeführt.

Aufgrund des zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ermittelten Auftragswertes hätte eine öffentliche Ausschreibung nach den Vorgaben der VOL/A stattfinden müssen. Ausnahmen, die einen Verzicht auf die öffentliche Ausschreibung rechtfertigen, waren im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Durch die fehlenden Ausschreibungen wurden die Vorteile des Wettbewerbes nicht genutzt. Es wird darauf hingewiesen, dass bei geförderten Maßnahmen der Zuschussgeber bei Nichtbeachtung der vergaberechtlichen Vorgaben den Zuschuss kürzen oder sogar zurückfordern kann.⁵⁸

- 30 Bei der Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen sind zukünftig die vergaberechtlichen Regelungen zu beachten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Dies wird künftig beachtet.

3.7.1.2 Fehlende vertragliche Vereinbarung der Km-Pauschale

⁵⁶ vgl. § 22 Abs. 1 GemHVO

⁵⁷ vgl. § 106 GWB

⁵⁸ Siehe auch Nr. 9.3.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände (ANBest-K) sowie Rundschreiben des Ministeriums des Inneren und für Sport vom 09. September 2009.

Das Ingenieurbüro machte mit der 5. Abschlagsrechnung vom 25.10.2019 für insgesamt 272 km eine Fahrtkostenpauschale von 0,50 € je Kilometer für zusätzlich erbrachte Leistungen geltend. Ein Nachweis, dass die Kosten in dieser Höhe tatsächlich angefallen sind, wurde nicht erbracht. Im Ingenieurvertrag wurde unter Punkt 8.8 i.V.m. Anlage 2 des Vertrages lediglich vereinbart, dass die Nebenkosten gemäß § 14 Abs. 2 HOAI pauschal mit 6 % des Honorars vergütet werden. Eine Vereinbarung über eine Kilometerpauschale für die in Zusammenhang mit zusätzlichen Leistungen zurückzulegenden Fahrtstrecken wurde nicht getroffen.

Nach § 14 Abs. 2 Nr. 4 HOAI kann der Auftragnehmer Fahrtkosten für Reisen in Ansatz bringen, die über einen Umkreis von 15 Kilometern um den Geschäftssitz des Auftragnehmers hinausgehen. Die Höhe richtet sich nach den steuerlich zulässigen Pauschalsätzen, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden. Sollen dem Architekten bzw. Ingenieur höhere Kilometerpauschalen als die derzeit steuerlich festgelegten Pauschalsätze von 0,30 €/km bzw. 0,35 €/km erstattet werden, so hat er die höheren Aufwendungen zu belegen z.B. durch die Anwendung gängiger Betriebskostentabellen.⁵⁹

- 31 Zukünftig ist darauf zu achten, dass den Architekten bzw. Ingenieuren höhere Kilometerpauschalen nur noch dann erstattet werden, wenn diese die höheren Aufwendungen nachgewiesen haben. Aus Gründen der Rechtssicherheit empfiehlt es sich bereits im Vertrag die höheren Pauschalsätze zu vereinbaren.

Stellungnahme der Verwaltung:

Bereits im Bau-, Umwelt- und Agrarausschuss am 28.09.2015 wurden die Leistungsphasen 1-4 für die gesamte Tiefgarage beschlossen. Die Vergabe erfolgte im Wettbewerb, indem zusammen mit der Sparkasse die Vorauswahl für 3 Büros getroffen wurde. Diese haben sich in der Sitzung vorgestellt. Durch Abstimmung der Ausschussmitglieder wurde der Auftrag an das Büro SiB Ingenieurgesellschaft mbH aus Ober-Mörlen vergeben. Bisher war ein

⁵⁹ vgl. hierzu auch Locher/Koeble/Frik Kommentar zur HOAI 14.Auflage § 14 Rn. 9

VgV-Verfahren nicht notwendig, zur Beauftragung beschlossen wurden die LPH 1-4 und daraus beauftragt die LPH 1-2 (Leistungsstufe 1 des Ingenieurvertrages-Gesamtkosten brutto 14.244,30 €) Später wurden darauf aufbauend die LPH 3-9 für das Oberdeck beauftragt (Leistungsstufen 2 und 3 des Ingenieurvertrages-Gesamtkosten brutto 159.256,03 €) Damit endete der Vertrag. Die weiteren Decks werden bei Weiterführung der Maßnahme durch ein VgV – Verfahren vergeben.

Für die Vergabe der Freianlagen wurde sich im Haus für das Büro LAUB entschieden. Dieses hatte zu diesem Zeitpunkt die Planung und Bauleitung für das Gebäude des AWB im Auftrag. Da es erhebliche Schnittpunkte zwischen den beiden Abschnitten gab, die planerisch zu lösen waren, konnten dadurch Synergieeffekte genutzt, Planungsfehler reduziert und eventuelle Streitigkeiten bei Gewährleistungsansprüchen vermieden werden.

Die rechtlichen Vorgaben werden künftig beachtet.

3.7.1.3 Unterschrift Auftragsschreiben

Die Auftragsschreiben für die Gewerke Betonsanierung (Auftragssumme rd. 439 T€) und Landschaftsbau (Auftragssumme rd. 443 T€) wurde nicht entsprechend den Regelungen der geltenden Dienstanweisung unterzeichnet.

Für die Vergabe von Bauleistungen gilt die „Dienstanweisung Öffentliches Auftragswesen für die Kreisverwaltung Bad Dürkheim“ in der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung jeweils gültigen Fassung. Nach Nummer 7 der Dienstanweisung i.V.m. der Anlage 2 richtet sich die Zuständigkeit für die Auftragserteilung nach der jeweiligen Auftragssumme. Bei einer Auftragssumme von über 25.000 €⁶⁰ war demnach der Geschäftsbereichsleiter zuständig.

- 32 Zukünftig ist darauf zu achten, dass bei der Erteilung von Aufträgen die Vorgaben der Dienstanweisung beachtet werden.

⁶⁰ Sowohl in der Fassung vom 18.05.2018 als auch in der Fassung vom 29.08.2019

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Auftragsvergabe wird künftig entsprechend der DA „öffentliches Auftragswesen erteilt“.

3.8 Örtliche Prüfungen

Im Rahmen der unterjährigen örtlichen Prüfung erfolgte vom Rechnungsprüfungsamt im Jahr 2021 u. a. folgende Prüfungen:

Verwendungsnachweise

Für Maßnahmen, die vom Bund oder dem Land gefördert werden, sind nach den jeweiligen Förderbedingungen von der Fachabteilung entsprechende Verwendungsnachweise zu erstellen. Die Prüfungsverpflichtung für das Rechnungsprüfungsamt ergibt sich aus den jeweiligen gesetzlichen Vorgaben. Die Prüfung erstreckt sich darauf, dass die Mittel nur für förderfähige Ausgaben verwendet wurden und durch entsprechende Belege nachgewiesen sind.

Für die laufende Verwaltungstätigkeit wurden u. a. folgende Verwendungsnachweise⁶¹ im Jahr 2021 geprüft:

Abteilung 1 – Zentrale Aufgaben und Finanzen

- Konsolidierungsnachweis für den Kommunalen Entschuldungsfond Rheinland-Pfalz für das Jahr 2019
- Konsolidierungsnachweis für den Kommunalen Entschuldungsfond Rheinland-Pfalz für das Jahr 2020

Abteilung 2 – Rechtsangelegenheiten, Schulen und Kultur

- Zuwendungen aus dem Investitionsstock (I-Stock) – Straßenausbau Hettenleidelheim,

⁶¹ Teilweise erfolgt die Abrechnung der Verwendungsnachweise einmalig, halbjährlich oder quartalsweise.

- Zuwendungen aus dem Investitionsstock (I-Stock) – Ausbau Hebegasse und Backhausgasse Süd,
- Förderung der Ausstattung von Schulräumen mit Luftreinigungsgeräten

Abteilung 3 – Ordnung und Verkehr

- Aufwenderstattung nach § 3 Abs. 1 Landesaufnahmegesetz (AufnG RP)

Abteilung 4 – Kreisjugendamt

- Verwendungsnachweise zur Landesförderung der Schulsozialarbeit im Landkreis Bad Dürkheim für das Jahr 2020
- Landesmittel zur Förderung von Ferienbetreuungsmaßnahmen 2020
- Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)
- Abrechnung des „Innovationstitels“ im Rahmen der Kostenbeteiligung des Landes (§ 26 AGKJHG) mit dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe
- Bundesstiftung Frühe Hilfen / Familienhebammen
- Abrechnung mit dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe – Abrechnungsjahr 2020
- Zuwendung für die Erstattung von eigenbeschafften handelsüblichen SARS-CoV 2 Selbsttests für in der Kindertagespflege tätigen Personen
- Nachweis der Verwendung über die Inanspruchnahme des Landes-Budgets „Kita!Plus“ zur sozialräumlichen Weiterentwicklung eines Handlungskonzeptes „Familienbildung im Netzwerk“ im Förderjahr 2020

Abteilung 9 - Sozialamt

- Bundeserstattung Grundsicherung nach § 46 a SGB XII – Mittelabruf –
- Nachweis der Bundeserstattung nach § 46 a SGB XII – Quartalsabrechnungen –

- Summarische Abrechnung der Sozialhilfe im Rahmen der 1. LVO zum AGSGB XII Rheinland-Pfalz i.V.m § 6 AGSGB XII
- Summarische Abrechnung der Sozialhilfe im Rahmen der 1. LVO zum AGSGB XII Rheinland-Pfalz i.V.m § 6 Abs. 2 AGSGB XII

- Summarische Abrechnung der Sozialhilfe im Rahmen der 1. LVO zum AGSGB XII Rheinland-Pfalz i.V.m § 6 Abs. 3 AGSGB XII
- Bundeserstattung nach § 136 SGB XII
- Landesblindengeld 2020
- Landespflegegeld 2020
- Wohngeldabrechnung – Jahresabrechnung 2020

Vereine und Verbände

Aufgrund von Beteiligungen bzw. satzungsrechtlicher Regelungen erfolgt bei Vereinen und Verbänden eine Prüfung der Jahresrechnung durch das Rechnungsprüfungsamt. Im Jahr 2021 wurden folgende Vereine und Verbände geprüft:

Verein oder Verband	Prüfungsgegenstand
Betreuungsverein Landkreis Bad Dürkheim e.V. (BtV)	Kassenprüfungsbericht für das Geschäftsjahr 2020
Deutsche Weinstraßen e.V.	Jahresabschluss 2020
Stiftung des Landkreises Bad Dürkheim für Kultur, Soziales, Umwelt, Bildung, Unterricht und Erziehung	Jahresabschluss 2020
Trägerverein Freinsheim	Jahresrechnung 2019
Trägerverein Lambrecht	Jahresrechnung 2016
Trägerverein Lambrecht	Jahresrechnung 2017
Trägerverein Leiningerland	Jahresrechnung 2020
Trägerverein Wachenheim	Jahresrechnung 2020
Werkstattt Arbeiten und Lernen	Jahresrechnung 2019
Werkstattt Arbeiten und Lernen	Jahresrechnung 2020
Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd	Jahresabschluss 2020

Bei der Prüfung der oben genannten Verwendungsnachweise und der Vereine oder Verbände haben sich keine wesentlichen Beanstandungen ergeben.

4. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

Die vom RGPA gemäß § 57 LKO i.V.m. den §§ 112 und 113 GemO durchgeführte Prüfung des Jahresabschlusses 2021 ergab:

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landkreises Bad Dürkheim.

Der Rechenschaftsbericht steht mit dem Jahresabschluss in Einklang und erläutert ihn auf adäquate Weise. Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt.

Soweit in diesem Prüfungsbericht nichts Gegenteiliges ausgesagt wird, wurde die Haushaltswirtschaft in den geprüften Bereichen vorschriftsmäßig geführt.

Abschließend kann das RGPA aufgrund des Gesamtergebnisses der Prüfung dem Kreistag die Beschlussfassung über das Ergebnis des Jahresabschlusses und die Entlastung des Landrates und der Kreisbeigeordneten für das Haushaltsjahr 2021 empfehlen.

Im Auftrag

gez.

René Planer
Leiter des RGPA

gez.	gez.	gez.	gez.
<u>Klippel</u>	<u>Meckel</u>	<u>Reis</u>	<u>Storck</u>
(Prüfungsbeauftragte)			

A N L A G E N



Haushalts-, Kassen-, Rechnungswesen
Tagesabschluss
Abgleich Zahlungswege / Doppik

erstellt am: **04.05.2022**
 erstellt von: **Matthias Heil**

Seite: 326660

GKZ	Zahlungsweg-		Zahlungsmittelkonten		Bestände	Istbestand	+ Schwebeposten- bestand	= Kassen- Sollbestand
	Nr.	Bezeichnung	Istbestand	Schwebeposten				
00	01	Spk Rhein-Haardt			Zahlweg	1.074.304,23	-153.397,47	920.906,76
			18310100	18310101	Zahlungsmittelkonto	1.074.304,23	-153.397,47	920.906,76
					Differenz	0,00	0,00	0,00
00	02	Sparkasse Rhein-Haardt			Zahlweg	0,00	0,00	0,00
			18310200	18310201	Zahlungsmittelkonto	0,00	0,00	0,00
					Differenz	0,00	0,00	0,00
00	03	Postbank Ludwigshafen			Zahlweg	11.674,77	0,00	11.674,77
			18310300	18310301	Zahlungsmittelkonto	11.674,77	0,00	11.674,77
					Differenz	0,00	0,00	0,00
00	04	Spk Rhein-Haardt			Zahlweg	0,00	0,00	0,00
			18330400	18330401	Zahlungsmittelkonto	0,00	0,00	0,00
					Differenz	0,00	0,00	0,00
00	05	VR Bank Mittelhaardt			Zahlweg	0,00	0,00	0,00
			18310500	18310501	Zahlungsmittelkonto	0,00	0,00	0,00
					Differenz	0,00	0,00	0,00
00	06	VR Bank Mittelhaardt			Zahlweg	0,00	0,00	0,00
			18330600	18330601	Zahlungsmittelkonto	0,00	0,00	0,00
					Differenz	0,00	0,00	0,00
00	07	Spk Rhein-Haardt			Zahlweg	45.447,70	0,00	45.447,70
			18310700	18310701	Zahlungsmittelkonto	45.447,70	0,00	45.447,70
					Differenz	0,00	0,00	0,00
00	08	Verrechnung			Zahlweg	0,00	0,00	0,00
			18390800	18390801	Zahlungsmittelkonto	0,00	0,00	0,00
					Differenz	0,00	0,00	0,00
00	09	Geldmarktkonto KV - Malorny			Zahlweg	33.699,75	0,00	33.699,75
			18330900	18330901	Zahlungsmittelkonto	33.699,75	0,00	33.699,75
					Differenz	0,00	0,00	0,00
00	10	Spk Rhein-Haardt			Zahlweg	1,32	0,00	1,32
			18310800	18310801	Zahlungsmittelkonto	1,32	0,00	1,32
					Differenz	0,00	0,00	0,00
00	11	Spk Rhein-Haardt			Zahlweg	20.509,36	0,00	20.509,36
			18311100	18311101	Zahlungsmittelkonto	20.509,36	0,00	20.509,36
					Differenz	0,00	0,00	0,00
00	12	Spk Rhein-Haardt			Zahlweg	1.859,43	0,00	1.859,43
			18311200	18311201	Zahlungsmittelkonto	1.859,43	0,00	1.859,43
					Differenz	0,00	0,00	0,00
00	13	Spk Rhein-Haardt			Zahlweg	13,79	0,00	13,79
			18310400	18310401	Zahlungsmittelkonto	13,79	0,00	13,79
					Differenz	0,00	0,00	0,00
00	14	Kassenautomat KFZ-Zulassung			Zahlweg	1.780,00	0,00	1.780,00
			18600000		Zahlungsmittelkonto	1.780,00	0,00	1.780,00
					Differenz	0,00	0,00	0,00
00	15	Kassenautomat Bar-Einz.			Zahlweg	4.898,97	0,00	4.898,97
			18600150	18600159	Zahlungsmittelkonto	4.898,97	0,00	4.898,97
					Differenz	0,00	0,00	0,00
00	16	Kassenautomat EC-Karte			Zahlweg	2.666,40	0,00	2.666,40
			18600160	18600169	Zahlungsmittelkonto	2.666,40	0,00	2.666,40
					Differenz	0,00	0,00	0,00
00	17	Spk Rhein-Haardt			Zahlweg	13,57	0,00	13,57
			18311700	18311701	Zahlungsmittelkonto	13,57	0,00	13,57
					Differenz	0,00	0,00	0,00

Legende: alle währungsrelevanten Beträge in EUR



GKZ	Zahlungsweg-		Zahlungsmittelkonten		Bestände	Istbestand	+	Schwebeposten- bestand	=	Kassen- Sollbestand
	Nr.	Bezeichnung	Istbestand	Schwebeposten						
00	Landkreis Bad Dürkheim				Zahlweg	1.196.869,29*		-153.397,47*		1.043.471,82*
					Zahlungsmittelkonto	1.196.869,29*		-153.397,47*		1.043.471,82*
					Differenz	0,00*		0,00*		0,00*
<hr/>										
	Gesamtbestand				Zahlweg	1.196.869,29**		-153.397,47**		1.043.471,82**
					Zahlungsmittelkonto	1.196.869,29**		-153.397,47**		1.043.471,82**
					Differenz	0,00**		0,00**		0,00**


**Tagesabschluss
Hauptbuch**

GKZ Gemeinde						
Kontentyp	HH-Jahr			Bisheriger Bestand	+ Tages-Buchungen	= Neuer Bestand
00 Landkreis Bad Dürkheim						
Finanzrechnung	2021	Gesamt	Einzahlung	391.167.590,96	0,00	391.167.590,96
			Auszahlung	391.494.452,67	0,00	391.494.452,67
			Saldo	-326.861,71 *	0,00 *	-326.861,71 *
Zahlungsmittelkonten	2021	Gesamt	SOLL	5143.404.828,40	0,00	5143.404.828,40
			HABEN	5142.863.502,61	0,00	5142.863.502,61
			Saldo	541.325,79 *	0,00 *	541.325,79 *
			<i>EB- und Abschlusswerte</i>	<i>868.187,50</i>	<i>0,00</i>	<i>868.187,50</i>
			Saldo Jahresbewegung	-326.861,71	0,00	-326.861,71
BILANZ	2021	Gesamt	AKTIVA	284.634.171,36	337.201,21	284.971.372,57
			PASSIVA	284.634.171,36	337.201,21	284.971.372,57
			Saldo	0,00 *	0,00 *	0,00 *
Ergebnisrechnung	2021	Gesamt	Ertrag	225.279.383,20	337.201,21	225.616.584,41
			Aufwand	219.935.466,68	337.201,21	220.272.667,89
			Saldo	5.343.916,52 *	0,00 *	5.343.916,52 *
Finanzrechnung	2022	Gesamt	Einzahlung	113.770.870,97	123.391,55	113.894.262,52
			Auszahlung	113.066.448,98	325.667,51	113.392.116,49
			Saldo	704.421,99 *	-202.275,96 *	502.146,03 *
Zahlungsmittelkonten	2022	Gesamt	SOLL	241.386.969,53	386.433,27	241.773.402,80
			HABEN	240.682.547,54	588.709,23	241.271.256,77
			Saldo	704.421,99 *	-202.275,96 *	502.146,03 *
			<i>EB- und Abschlusswerte</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
			Saldo Jahresbewegung	704.421,99	-202.275,96	502.146,03
BILANZ	2022	Gesamt	AKTIVA	95.367.292,05	488.176,14	95.855.468,19
			PASSIVA	95.367.292,05	488.176,14	95.855.468,19
			Saldo	0,00 *	0,00 *	0,00 *
Ergebnisrechnung	2022	Gesamt	Ertrag	152.057.294,06	790.829,09	152.848.123,15
			Aufwand	108.429.814,01	122.380,34	108.552.194,35
			Saldo	43.627.480,05 *	668.448,75 *	44.295.928,80 *
Summe Geldbestand GKZ 00				1.245.747,78	-202.275,96	1.043.471,82



GKZ	Gemeinde	Kontentyp	HH-Jahr		Bisheriger Bestand	+ Tages-Buchungen	= Neuer Bestand	
23 Abrechnung Essensgelder								
BILANZ			2015	Gesamt	AKTIVA	0,00	0,00	0,00
					PASSIVA	0,00	0,00	0,00
					Saldo	0,00 *	0,00 *	0,00 *
BILANZ			2016	Gesamt	AKTIVA	0,00	0,00	0,00
					PASSIVA	0,00	0,00	0,00
					Saldo	0,00 *	0,00 *	0,00 *
BILANZ			2017	Gesamt	AKTIVA	0,00	0,00	0,00
					PASSIVA	0,00	0,00	0,00
					Saldo	0,00 *	0,00 *	0,00 *
BILANZ			2018	Gesamt	AKTIVA	0,00	0,00	0,00
					PASSIVA	0,00	0,00	0,00
					Saldo	0,00 *	0,00 *	0,00 *
BILANZ			2019	Gesamt	AKTIVA	0,00	0,00	0,00
					PASSIVA	0,00	0,00	0,00
					Saldo	0,00 *	0,00 *	0,00 *
BILANZ			2020	Gesamt	AKTIVA	0,00	0,00	0,00
					PASSIVA	0,00	0,00	0,00
					Saldo	0,00 *	0,00 *	0,00 *
BILANZ			2021	Gesamt	AKTIVA	0,00	0,00	0,00
					PASSIVA	0,00	0,00	0,00
					Saldo	0,00 *	0,00 *	0,00 *
Summe Geldbestand GKZ 23					0,00	0,00	0,00	



GKZ	Gemeinde	Kontentyp	HH-Jahr		Bisheriger Bestand	+ Tages-Buchungen	= Neuer Bestand	
40 Sozialamt								
		BILANZ	2010	Gesamt	AKTIVA	0,00	0,00	0,00
					PASSIVA	0,00	0,00	0,00
					Saldo	0,00 *	0,00 *	0,00 *
		BILANZ	2011	Gesamt	AKTIVA	0,00	0,00	0,00
					PASSIVA	0,00	0,00	0,00
					Saldo	0,00 *	0,00 *	0,00 *
		BILANZ	2012	Gesamt	AKTIVA	0,00	0,00	0,00
					PASSIVA	0,00	0,00	0,00
					Saldo	0,00 *	0,00 *	0,00 *
		BILANZ	2013	Gesamt	AKTIVA	0,00	0,00	0,00
					PASSIVA	0,00	0,00	0,00
					Saldo	0,00 *	0,00 *	0,00 *
		BILANZ	2014	Gesamt	AKTIVA	0,00	0,00	0,00
					PASSIVA	0,00	0,00	0,00
					Saldo	0,00 *	0,00 *	0,00 *
		BILANZ	2015	Gesamt	AKTIVA	0,00	0,00	0,00
					PASSIVA	0,00	0,00	0,00
					Saldo	0,00 *	0,00 *	0,00 *
		BILANZ	2016	Gesamt	AKTIVA	0,00	0,00	0,00
					PASSIVA	0,00	0,00	0,00
					Saldo	0,00 *	0,00 *	0,00 *
		BILANZ	2017	Gesamt	AKTIVA	0,00	0,00	0,00
					PASSIVA	0,00	0,00	0,00
					Saldo	0,00 *	0,00 *	0,00 *
		BILANZ	2018	Gesamt	AKTIVA	0,00	0,00	0,00
					PASSIVA	0,00	0,00	0,00
					Saldo	0,00 *	0,00 *	0,00 *
		BILANZ	2019	Gesamt	AKTIVA	0,00	0,00	0,00
					PASSIVA	0,00	0,00	0,00
					Saldo	0,00 *	0,00 *	0,00 *
		BILANZ	2020	Gesamt	AKTIVA	0,00	0,00	0,00
					PASSIVA	0,00	0,00	0,00
					Saldo	0,00 *	0,00 *	0,00 *
		BILANZ	2021	Gesamt	AKTIVA	0,00	0,00	0,00
					PASSIVA	0,00	0,00	0,00
					Saldo	0,00 *	0,00 *	0,00 *
		Summe Geldbestand GKZ 40				0,00	0,00	0,00



GKZ	Gemeinde	Kontentyp	HH-Jahr		Bisheriger Bestand	+ Tages-Buchungen	= Neuer Bestand	
41 Care								
		BILANZ	2016	Gesamt	AKTIVA	0,00	0,00	
					PASSIVA	0,00	0,00	
					Saldo	0,00 *	0,00 *	
		BILANZ	2017	Gesamt	AKTIVA	0,00	0,00	
					PASSIVA	0,00	0,00	
					Saldo	0,00 *	0,00 *	
		BILANZ	2018	Gesamt	AKTIVA	0,00	0,00	
					PASSIVA	0,00	0,00	
					Saldo	0,00 *	0,00 *	
		BILANZ	2019	Gesamt	AKTIVA	0,00	0,00	
					PASSIVA	0,00	0,00	
					Saldo	0,00 *	0,00 *	
		BILANZ	2020	Gesamt	AKTIVA	0,00	0,00	
					PASSIVA	0,00	0,00	
					Saldo	0,00 *	0,00 *	
		BILANZ	2021	Gesamt	AKTIVA	0,00	0,00	
					PASSIVA	0,00	0,00	
					Saldo	0,00 *	0,00 *	
		Summe Geldbestand GKZ 41				0,00	0,00	0,00



GKZ	Gemeinde	Kontentyp	HH-Jahr		Bisheriger Bestand	+ Tages-Buchungen	= Neuer Bestand
91 Bußgeldstelle Landkreis Bad Dürkheim							
BILANZ			2010	Gesamt	AKTIVA	0,00	0,00
					PASSIVA	0,00	0,00
					Saldo	0,00 *	0,00 *
BILANZ			2011	Gesamt	AKTIVA	0,00	0,00
					PASSIVA	0,00	0,00
					Saldo	0,00 *	0,00 *
BILANZ			2012	Gesamt	AKTIVA	0,00	0,00
					PASSIVA	0,00	0,00
					Saldo	0,00 *	0,00 *
BILANZ			2013	Gesamt	AKTIVA	0,00	0,00
					PASSIVA	0,00	0,00
					Saldo	0,00 *	0,00 *
BILANZ			2014	Gesamt	AKTIVA	0,00	0,00
					PASSIVA	0,00	0,00
					Saldo	0,00 *	0,00 *
BILANZ			2015	Gesamt	AKTIVA	0,00	0,00
					PASSIVA	0,00	0,00
					Saldo	0,00 *	0,00 *
BILANZ			2016	Gesamt	AKTIVA	0,00	0,00
					PASSIVA	0,00	0,00
					Saldo	0,00 *	0,00 *
BILANZ			2017	Gesamt	AKTIVA	0,00	0,00
					PASSIVA	0,00	0,00
					Saldo	0,00 *	0,00 *
BILANZ			2018	Gesamt	AKTIVA	0,00	0,00
					PASSIVA	0,00	0,00
					Saldo	0,00 *	0,00 *
BILANZ			2019	Gesamt	AKTIVA	0,00	0,00
					PASSIVA	0,00	0,00
					Saldo	0,00 *	0,00 *
BILANZ			2020	Gesamt	AKTIVA	0,00	0,00
					PASSIVA	0,00	0,00
					Saldo	0,00 *	0,00 *
BILANZ			2021	Gesamt	AKTIVA	0,00	0,00
					PASSIVA	0,00	0,00
					Saldo	0,00 *	0,00 *
Summe Geldbestand GKZ 91						0,00	0,00
						0,00	0,00



GKZ	Gemeinde	Kontentyp	HH-Jahr	Bisheriger Bestand	+ Tages-Buchungen	= Neuer Bestand
-----	----------	-----------	---------	--------------------	-------------------	-----------------

Zahlwegbestand	1.043.471,82
Summe Zahlmittelkonten Doppik	1.043.471,82
Differenz	0,00 *

aufgestellt:	gesehen:	
---------------------	-----------------	--